

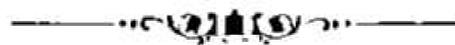
Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1916.

Ar. 1 bis einschl. Ar. 15.



Stuttgart.

(Bedruckt in der Buchdruckerei Chr. Schenkele.)

Übersicht

der im Regierungsblatt vom Jahre 1916 enthaltenen Gesetze, Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
nach der Zeitfolge.

1915.

Dezember.

27. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.

1916.

Januar.

5. Königl. Verordnung, betreffend die Stiftung eines Charlottenkreuzes. 1.
5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Abwehrmaßregeln gegen Pestbeulen. 3.
8. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 5.
11. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Schonzeit für Regenbogenforellen im Jahre 1916. 6.

Februar.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. 6.
13. Königl. Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Umbau des Bahnhofs Zug a. N. und der anschließenden freien Strecke. 9.

März.

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. 10.
14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Hindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11.

IV

15. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1916 an. 12.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 13.

April.

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 14.
7. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. 14.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 20.

Mai.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenvahl für den Oberamtsbezirk Nalen. 29.
3. Königliche Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über den Peirat der Verkehrsanstalten. 33.
6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Deutsche Arzzeitung 1916. 34.
29. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeverammlung. 34.

Juni.

15. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die niedere Prüfung für Sonderlehrerinnen. 35.

Juli.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Württembergischen Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.
17. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Verfügung, betreffend Änderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. 57.
17. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Verfügung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 13. Juli 1904. 59.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.
26. Gesetz, betreffend das Gemeindebürgerrecht der Kriegsteilnehmer. 63.

26. Gesetz, betreffend die Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. 65.
27. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916. 47.
29. Sämtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Grundzüge für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. 65.

A u g u s t.

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 69.
5. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Stiftung zur Förderung der Luftschifffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.
10. Ministerien des Innern und des Kriegswezens. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Grundzüge für die Besetzung der den Militäranwärtern usm. bei den Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. 67.
11. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend Berichtigung des Wortlauts des Vermögensteuergesetzes. 70.

S e p t e m b e r.

11. Ministerium des Innern. Verfügung über die Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. 71.
14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme der Bürgerauswahlen im Jahr 1916. 74.
19. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Ans der Bekehrsanstalten. 73.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Berufsstrafen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. 74.

O k t o b e r.

5. Ministerien des Innern und des Kriegswezens. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. 77.
10. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Reichsteilnahmeabgabe aus Warenumsätzen. 106.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die zur Annahme von Nebenzinnspraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. 87.

November.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Aether, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. 107.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.
11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Württembergischen Postordnung. 110.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Johann Christian Klöpfer'schen Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in Stuttgart. 112.
22. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 109.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr für den Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906. 110.
23. I. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg. Bekanntmachung, betreffend ein Fideikommiß-Statut des Dr. Albert von Nicolin, Legationsrats bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Stockholm. 112.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Prüfungsvorschriften. 115.
29. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). 117.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hohenzollerischer Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. 118.

Dezember.

13. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen, Oberamts Canstatt, zur Erwerbung des für die Ausführung eines Hochwasserdammes auf dem linken Neckarufer erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 116.
18. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Besitzsteuergesetzes. 120.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1917. 118.
22. Gesetz, betreffend die weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 113.
22. Gesetz, betreffend Änderung des Berggesetzes. 114.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 12. Januar 1916.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung eines Charlottenkreuzes. Vom 5. Januar 1916. S. 1. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Vom 27. Dezember 1915. S. 2. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Abwehrmaßregeln gegen Pferdeseuchen. Vom 5. Januar 1916. S. 3.

Königliche Verordnung,

betreffend die Stiftung eines Charlottenkreuzes. Vom 5. Januar 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns entschlossen, zu Ehren Ihrer Majestät der Königin, Unserer Gemahlin, ein Kreuz zu stiften, das den Namen „Charlottenkreuz“ führen soll. Wir verfügen hierüber folgendes:

§ 1.

Das Charlottenkreuz werden Wir vor allem an solche Personen ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts verleihen, die im Felde oder in der Heimat besondere Verdienste um die Pflege der Verwundeten und Erkrankten oder auf dem Gebiet der allgemeinen Kriegsfürsorge erworben haben.

§ 2.

Das Charlottenkreuz, dessen Herstellungskosten von Uns übernommen werden, besteht aus einem einfachen mattsilbernen Kreuz; seine in Kleeblattform auslaufenden gleichlangen Arme sind auf der Vorderseite mit einer einfachen Fadensfassung versehen,

während die Rückseite glatt ist. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder Schild von mattem Silber hervor, dessen Vorderseite *U n s e r e n* und *Ihrer Majestät der Königin* Namenszug verschlungen in erhabener Schrift auf geförntem Grunde und umgeben von einem erhöhten Rande zeigt; auf der Rückseite trägt der Schild auf grauem Grunde die Zahl des Stiftungsjahres 1916.

Das Kreuz wird an einem Bande von gewässerter gelber Seide mit doppelter schwarzer Einfassung getragen.

§ 3.

Dem Empfänger des Charlottenkreuzes wird darüber eine Urkunde ausgestellt. Nach seinem Tode bleibt das Kreuz im Besitze der Familie.

§ 4.

Vorschläge zum Charlottenkreuz dürfen nur von solchen Stellen gemacht werden, die von *U n s* oder *Ihrer Majestät der Königin* hiezu ausdrücklich ermächtigt sind.

U n s e r Ordenskanzler ist mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben *S t u t t g a r t*, den 5. Januar 1916.

W i l h e l m.

(Siegel)

Der Ordenskanzler

W e i z f ä c k e r.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-
freiwilligen Dienste. Vom 27. Dezember 1915.**

Der in dem vorbezeichneten Betreff ergangene Kaiserliche Erlaß vom 5. Dezember ds. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 52 S. 512) wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

S t u t t g a r t, den 27. Dezember 1915.

F l e i s c h h a u e r.

v. M a r c h t a l e r.

Auf Ihren Bericht vom 29. November 1915 genehmige Ich, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nach Maßgabe Meines Erlasses vom 22. Juni 1915*) Böglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1915.

gez. **Wilhelm J. R.**

An den Reichskanzler
(Reichsamt des Innern).

gez. Delbrück.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Abwehrmaßnahmen gegen Pferdeseuchen. Vom 5. Januar 1916.**

Im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffene besondere Seuchengefahr durch Pferde, die aus dem Ausland nach Württemberg eingeführt werden, ergehen zur Verhütung der Verbreitung von Pferdeseuchen, insbesondere des Rosses, auf Grund der §§ 17, 18, 19, 20 und 79 in Verbindung mit § 12 des Viehseuchengesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und des Art. 21 Abs. 1 des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1915 (Staatsanzeiger Nr. 170) nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Von der Ankunft der aus dem Ausland eingeführten Pferde, soweit die Einfuhr nicht durch die Militärverwaltung erfolgt, ist dem Oberamt des ersten württembergischen Entladeorts von dem Einführenden sofort Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Das Oberamt, dem von der Ankunft der Pferde auch durch die Dienststellen der Eisenbahnverwaltung unter Angabe des Empfängers, seines Wohnsitzes und der Stückzahl der zur Entladung kommenden Pferde Mitteilung gemacht werden wird, hat die alsbaldige Untersuchung des Transports durch den beamteten Tierarzt auf Pferdeseuchen (Ross,

*) Reg.Bl. 1915 S. 134.

Milzbrand, Tollwut, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Räude, Brustseuche und Pferde-
stauge) auf Kosten des Einführenden zu veranlassen.

§ 3.

- (1) Pferde, die vor ihrem Abgang im Ausland bereits einer Blutuntersuchung auf Roß durch eine deutsche amtliche Stelle unterzogen und hierbei als unverdächtig befunden worden sind (erkennlich an dem Brandzeichen „U“ an der linken Halsseite), dürfen ohne weiteres dem freien Verkehr überlassen werden, wenn sie bei der amtstierärztlichen Untersuchung frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden und wenn bei ihnen nach Ansicht des beamteten Tierarztes nach Lage der Verhältnisse kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie seit der Blutuntersuchung erneut einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren.
- (2) Bei den übrigen Pferden ist die Vornahme einer Blutuntersuchung durch das Oberamt anzuordnen. Die Untersuchung geschieht kostenfrei durch das Hygienische Laboratorium des Medizinalkollegiums, Tierärztliche Abteilung. Die Entnahme und Einsendung des Blutes hat durch den beamteten Tierarzt zu erfolgen. Solange das Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Pferde in abgesonderten Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Pferde, die sich bei der Blutuntersuchung als unverdächtig erweisen, dürfen freigegeben werden.

§ 4.

Pferde, bei denen eine Seuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt wird, sind nach den für die Bekämpfung der einzelnen Seuchen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Fleischhauer.

Nr. 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 12. Februar 1916.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 8. Januar 1916. S. 5. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Schonzeit für Regenbogenforellen im Jahre 1916. Vom 19. Januar 1916. S. 6. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. Vom 2. Februar 1916. S. 6.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für
den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 8. Januar 1916**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 54 S. 520) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 8. Januar 1916.

Fleischhauer.

v. Marchtaler.

Hierdurch will ich der privaten Israelitischen Lehrerbildungsanstalt in Würzburg für die Dauer des Krieges ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit der Maßgabe verleihen, daß das Zeugnis denjenigen ihrer Abiturienten ausgestellt werden darf, die die Seminarentlassungsprüfung (1. Lehrerprüfung)

während des Krieges abgelegt haben und in den Heeresdienst eingetreten sind. Auch bezüglich dieser Berechtigung finden die Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juni und 5. Dezember 1915,*) betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Wehrordnung, auf das vorbezeichnete Seminar Anwendung.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
Im Auftrage: Dewald.

**Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Schonzeit für Regenbogenforellen im Jahre 1916. Vom 19. Januar 1916.**

Die Schonzeit für Regenbogenforellen, welche durch § 10 Ziff. 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894, betreffend die Ausübung der Fischerei (Reg.Bl. S. 135), auf die Zeit vom 1. März bis 30. April festgesetzt ist, tritt im Jahr 1916 für die nachgewiesenermaßen aus Zuchtanstalten stammenden Fische außer Wirkung.

Für die in öffentlichen Gewässern lebenden Regenbogenforellen bleiben die bestehenden Schonvorschriften auch für das Jahr 1916 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Januar 1916.

Fleischhauer. Pistorius.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. Vom 2. Februar 1916.**

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungshauptkasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden wird die Umlage für das Kalenderjahr 1916 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden

*) Reg.Bl. 1915 S. 134 und 1916 S. 3.

der dritten Klasse der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag zwölf Pfennig beträgt.

Je die Hälfte der Umlage ist auf 1. April und 1. August 1916 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern.

Die Oberämter werden angewiesen, nach den bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1916 an den Verwaltungsrat einzusenden.

Stuttgart, den 2. Februar 1916.

Fleischhauer.



Nr. 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 20. März 1916.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Zwangseinteignung für den Umbau des Bahnhof Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke. Vom 19. Februar 1916. S. 9. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. Vom 8. März 1916. S. 10. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Weinobst und Liegen aus der Schweiz. Vom 14. März 1916. S. 11. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1916 an. Vom 15. März 1916. S. 12.

Königliche Verordnung,
betreffend die Zwangseinteignung für den Umbau des Bahnhof Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke. Vom 19. Februar 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseinteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, für den bei dem Bau des zweiten Gleises der Bahnstrecke Forth—Rottweil (Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1913, Reg. Bl. S. 197) nötig werdenden Umbau des Bahnhof Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke die nach dem genehmigten Plan erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseinteignung zu erwerben.

Nach diesem Plane wird der schienengleiche Übergang Nr. 86 am südwestlichen Bahnhofende durch eine Überführung ersetzt. Sodann werden weitere und längere Haupt- und Überholungsgleise und breitere Zwischenbahnsteige angelegt, die unter sich und mit dem Hauptbahnsteig durch eine Unterführung verbunden sind. An Stelle des eingehenden Freiladeplatzes auf der nordwestlichen Bahnhofseite werden auf der Seite gegen die Stadt unterhalb des Güterschuppens Verladegleise und -plätze geschaffen, die durch eine Zufahrtstraße an das Ortsstraßennetz angeschlossen werden. Der Feldweg Nr. 106 ist infolge der Bahnhoferverweiterung teilweise zu verlegen.

Die Linienführung der freien Strecke vom Bahnhof bis zu dem zu beseitigenden schienengleichen Übergang des Feldwegs Nr. 106/3 wird infolge der Hinausschiebung der Weichenstraßen verändert; diese freie Strecke wird durchweg zweigleisig ausgebaut und die Staatsstraße Nr. 86 teilweise verlegt.

Im Enteignungsverfahren wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 19. Februar 1916.

W i l h e l m.

Beizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Bistorius.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. Vom 3. März 1916.**

Der § 18 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Bl. S. 189), erhält die nachstehende Fassung:

§ 18.

- (1) Die Vorschriften in § 1 und § 4 Abs. 1 finden auch auf die Abgabe der Heilsera und ihrer Präparate Anwendung, gleichviel ob diese Mittel zu Heil- oder Schutz-zwecken dienen sollen.

- (2) Auch auf die Anweisung eines Wundarztes II. Abteilung ist die Abgabe dieser Mittel gestattet, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurfundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat.
- (3) Es dürfen nur solche Heilsera abgegeben werden, die von staatlich anerkannten Prüfungsstellen geprüft wurden, in der vorgeschriebenen Packung sich befinden und noch nicht zum Einzug bestimmt sind.

Stuttgart, den 3. März 1916.

Fleischhauer.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.**

Rom 14. März 1916.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus dem schweizerischen Kanton Appenzell mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg. Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg. Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz erstreckt sich nunmehr nur noch auf die Kantone Graubünden, St. Gallen und Thurgau.

Stuttgart, den 14. März 1916.

Fleischhauer.

**Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1916 an. Vom 15. März 1916.**

Auf Grund des § 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebekassen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 114) verwilligten direkten und indirekten Steuern in den für das Etatjahr 1915 festgesetzten Beträgen vom 1. April 1916 an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1916 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Bestimmungen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 15. März 1916.

Pistorius.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 18. April 1916.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 25. März 1916. S. 13. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 3. April 1916. S. 14. — Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. Vom 7. April 1916. S. 14.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.
Vom 25. März 1916.**

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus dem schweizerischen Kanton St. Gallen mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg. Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg. Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz erstreckt sich nunmehr nur noch auf die Kantone Graubünden und Thurgau.

Stuttgart, den 25. März 1916.

Reichhauer.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.**
Som 3. April 1916.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus dem schweizerischen Kanton Thurgau mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg. Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg. Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz erstreckt sich nunmehr nur noch auf den Kanton Graubünden.

Stuttgart, den 3. April 1916.

F. L. Sch. hauer.

**Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen,
betreffend Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen.** Som 7. April 1916.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird an Stelle der in der Verfügung vom 13. März 1887 (Reg. Bl. S. 68) erwähnten Dienstvorschrift über Marschgebühren vom 22. Februar 1887 die durch Allerhöchste Kabinettsordre Seiner Majestät des Kaisers vom 6. März 1916 genehmigte Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen auf Grund des Artikel 10 der Militärkonvention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bund vom 21./25. November 1870 mit Gültigkeit vom 1. April 1916 ab zur Einführung gebracht.

Demgemäß werden unter Aufhebung der Verfügungen

vom 13. März	1887	-	Heg. Bl.	Z. 68	—,
„ 12. August	1887	—	„	„	§. 323 —,
„ 20. Mai	1889	—	„	„	§. 188 —,
„ 14. Mai	1890	—	„	„	§. 89 —,
„ 4. Juli	1895	—	„	„	§. 221 —,
„ 24. Januar	1900	—	„	„	§. 99 —,
„ 11. Februar	1903	—	„	„	§. 82 —

die in dem nachstehenden Auszug enthaltenen Bestimmungen aus der neuen Vorschrift, soweit diese für die Gemeinden in Betracht kommt, zur Kenntnis und Nachachtung bekannt gegeben. Die nach § 2 Ziff. 2 a, §§ 4 und 36 des Auszugs von den Gemeindebehörden gezahlten Marschgebühren sind — wie bisher — in der Weise von der Heeresverwaltung zu erstatten, daß die von den Gemeindebehörden vollzogenen Nachweisungen vierteljährlich den Oberamtspflegern unter Aufrechnung des Betrags auf die abzuführenden Staatssteuern ausgehändigt und von den Oberamtspflegern sodann die Beträge der Staatshauptkasse aufgerechnet werden.

Die Staatshauptkasse rechnet diese für Rechnung der Heeresverwaltung geleisteten Vorschüsse unter Abgabe der Nachweisungen dem Kriegszahlamt auf, das für den Gesamtbetrag der Aufrechnung Bescheinigung erteilt.

Stuttgart, den 7. April 1916.

Fl e i s c h h a u e r.

v. M a r c h t a l e r.

P i s t o r i u s.

Auszug

aus der

Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916.

— Marschgebührenvorschrift — (Mgb. V.)

Erster Teil.

Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Marschgebühren im allgemeinen.

§ 1.

Anspruch.

Anspruch. 1. Auf Marschgebühren nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben nur Mannschaften Anspruch und zwar:

Rekruten, Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen, Erfahreservisten, Dispositionsurlauber, Reservisten und Wehrlente sowie die für Arbeiter-Abteilungen ausgehobenen Mannschaften und die von denselben in die Heimat entlassenen Arbeitssoldaten.

2. Auf Marschgebühren haben keinen Anspruch:

Die in die Armee eintretenden Kadetten sowie diejenigen jungen Leute, die mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, ferner alle Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.

3. Wegen des Anspruchs auf Marschgebühren in besonderen Fällen bezw. für besondere Klassen von Mannschaften wird auf die nachfolgenden Festsetzungen im Zweiten Abschnitt Bezug genommen.

Abfindungsverfahren und Abfindungsstellen.

1. Soweit nach den nachfolgenden Bestimmungen Marschgebührrnisse zuständig sind, Berechnung
der
Abfindung. kommen für ihre Höhe in Betracht:

- a) die Anzahl der zu vergütenden Stredeneinheiten,
- b) der Dienstgrad des Empfangsberechtigten (§ 7).

2. Die Auszahlung der Marschgebührrnisse erfolgt:

- a) an die vom Aufenthaltsort zum Bezirksstabsquartier*) oder andern Sammelort Abfindungs-
stellen. sowie unmittelbar zum Truppenteil Einberufenen:

durch die Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts**) des Einberufenen.

Ist die Zahlung der Marschgebührrnisse von der Gemeindebehörde laut Bescheinigung auf dem Urlaubspass oder Gestellungsbescheid verweigert worden, was stets erfolgen muß, wenn der angegebene Aufenthaltsort nicht mit dem tatsächlichen übereinstimmt, so zahlt das Bezirkskommando oder bei unmittelbarer Einberufung der Truppenteil die Marschgebührrnisse usw. für die Entfernung vom tatsächlichen Aufenthaltsort bis zum Gestellungsort.***)

*) Wird in dieser Dienstvorschrift der Ausdruck „Bezirksstabsquartier“ ohne weitere Bezeichnung gebraucht, so ist hierunter das Stabsquartier desjenigen Bezirkskommandos zu verstehen, zu dessen Bezirk der jedesmal in Betracht kommende Ort gehört.

**) Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, für den der Mann zur Zeit der Einberufung in militärischer Kontrolle steht, (Wahnschafien, die in einen andern Aufenthaltsort verzogen sind, aber sich dazwischen abgehend außerhalb ihres ständigen Aufenthaltsorts befinden und zum Dienst einberufen werden, bevor sie sich bei einer neuen Kontrollstelle angemeldet haben, erhalten die Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst von dem tatsächlichen Aufenthaltsort ab) — oder — wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat, dasjenige Bezirksstabsquartier, das dem Punkt, wo das Reichsgebiet auf dem Weg von dem Ausland her zum Gestellungsort betreten wird, zunächst liegt.

***) Gestellungsort ist derjenige Ort, an dem sich der Mann auf Grund des Urlaubspasses oder des Gestellungsbescheides usw. zunächst zu stellen hat — Bezirksstabsquartier, ein anderer Sammelort oder der Standort des Truppenteils — (dem Truppenteil im Sinne dieser Dienstvorschrift steht gleich die Militärbehörde oder die Anzahl (Zustütze), die am Standort, die Lager- oder Unterkunftsart und der Übungs-, Mobilmachung- oder Aufstellungsort des Truppenteils).

Marschgebühren bei der Einberufung.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze der Abfindung.

Unentgeltliche
Zurücklegung
von 20 km.

Ein Anspruch auf Marschgebühren besteht nur dann, wenn die Entfernung vom Aufenthaltsort bis zum Bestimmungsort nach der kürzesten Landwegverbindung über 20 km beträgt.

Bei größerer Entfernung sind vom etwaigen Landweg 20 km unentgeltlich zurückzulegen.

§ 4.

Abfindungsverfahren.

Im
allgemeinen.

1. Die den Einberufenen zuständigen Marschgebühren einschließlich etwaiger Eisenbahnfahrgehalte sind von den Bezirkskommandos auf dem Bestimmungsbefehl bezw. bei Rekruten, deren Urlaubspass schon die erforderlichen Angaben über Zeit und Ort der Bestimmung enthält, auf dem Urlaubspass, wie folgt, zu vermerken:

„An Marschgebühren sind zuständig für den Marsch von	
nach	(Entfernung km Landweg und km Schienenweg)
für	Streckeneinheiten M .. Pf.
Dazu Eisenbahnfahrgehalte M .. Pf.
	Zusammen M .. Pf.,

wörtlich:

Der Betrag ist bei der Ortsbehörde zu erheben. Unterbleibt die Abhebung bei dieser Stelle, so geht der Anspruch auf die Gebühren in der Regel verloren.“

§ 5.

Zahlung der Abfindung.

Art der
Zahlung.

1. Die Zahlung der Marschgebühren erfolgt im allgemeinen gegen Quittung der Empfänger, die sich zur Empfangsberechtigung durch Vorlegung des Urlaubspasses oder des Bestimmungsbefehls auszuweisen haben. Unter dieser Voraussetzung kann die Abhebung

aber auch durch die Ehefrauen einberufener Mannschaften oder sonst von letzteren bevollmächtigte Personen bewirkt werden.

2. Die Abhebung hat in der Regel nicht früher als am letzten Wochentag vor dem notwendigen Abgang zum Bestimmungsort zu erfolgen.

Zeit der
Zahlung.

3. Werden die Marschgebühren nicht vor Antritt des Marsches zum Bestimmungsort erhoben, so geht der Anspruch darauf — außer in den Fällen des § 2, 2 a (letzter Absatz) verloren. Eine nachträgliche Zahlung darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen, deren Einholung aber auf Ausnahmefälle zu beschränken ist.

Folgen der
Stichtags-
erhebung.

§ 7.

Höhe und Berechnung der Abfindung.

Neben der Militärfahrkarte oder dem Militärfahrschein wird für jede, wenn auch erst angefangene Streckeneinheit von 300 km Schienenweg folgende Vergütung (Marsch-
g e l d) gezahlt:

- a) an Feldwebel, Wachtmeister, Wizefeldwebel, Wizewachtmeister, Fähnriche und Unteroffiziere, welche die Vöhung der Portepeeunteroffiziere beziehen, sowie an Unterapotheker, Unterärzte und Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes 2 M,
- b) an die übrigen Unteroffiziere im Rang eines Sergeanten oder Unteroffiziers 1 M 50 Pf.,
- c) an die Mannschaften im Rang eines Obergefreiten, Gefreiten oder Gemeinen 1 M.

Diese Sätze gebühren den Mannschaften lediglich nach ihrem Dienstgrad, also auch den Oberzähligen.

Die Vergütung wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die nach Schienenkilometern zu berechnende Entfernung überhaupt nur 100 km oder weniger beträgt.

Zweiter Abschnitt.

Marſchgebühren in beſonderen Fällen und für beſondere
Klaſſen.

§ 17.

Bei Erkrankungen.*)

Im
allgemeinen.

1. Mannſchaften, die als Einberufene oder Entlaſſene auf dem Marſch erkranken, ſind in das nächſte Militärlazarett zu befördern. Iſt dies nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für Geſundheit und Leben des Erkrankten nicht möglich, ſo ſorgen die Gemeindebehörden für ärztliche Behandlung und Verpflegung. Die entſtehenden Koſten ſind bei derjenigen Korpsintendantur anzufordern, in deren Bezirk die Gemeinde liegt.

Zur ärztlichen Unterſuchung der Erkrankten iſt ſeitens des Transportführers bezw. der Gemeindebehörde ein Militärarzt, in Ermangelung eines ſolchen der Oberamtsarzt und erſt, wenn auch dieſer am Ort der Erkrankung nicht vorhanden, der nächſte nicht beamtete Arzt in Anſpruch zu nehmen. Bezüglich Zahlung und Verrechnung der hierdurch entſtehenden Koſten vergl. § 32.

Zur Begründung einer etwa erforderlichen Krankenfuhre (Vorſpann) bedarf es dann der Beſcheinigung ſeitens des Arztes bezw., falls ein ſolcher nicht hat herangezogen werden können, des Transportführers oder der Gemeindebehörde, daß der Erkrankte marſchunfähig iſt. Name, Dienſtgrad und Truppenteil des Erkrankten und tunlichſt auch die Art ſeines Leidens ſind hierbei anzugeben. Hinſichtlich Anſorderung und Verrechnung der Koſten gilt Abſ. 1.

Bei Einzel-
jendungen.

2. Von einzeln entſendeten Mannſchaften nehmen die Militärlazarette oder die Gemeindebehörden in den Fällen zu 1 die nach § 2, 1 und § 7 noch verfügbaren Marſchgebühren, ſoweit ſie vorhanden ſind, ſowie den in den Händen derſelben befindlichen Kontrollzettel zum Militärfahrſchein oder die Militärfahrkarte in Verwahrung und vermerken den Betrag der Gebühren in dem Geſtellungsbeſehl oder Urlaubspafß.

*) Dieſe Beſtimmungen gelten auch bezüglich der noch nicht eingestellten Mannſchaften, die wegen Seuchenverdachts uſw. einem Militärlazarett zur Beobachtung überwiesen werden.

Kommen die in Verwahrung genommenen Marschgebührennisse infolge Ablebens usw. des Erkrankten später nicht zur Verwendung, so sind sie unter gleichzeitiger Übersendung des Kontrollzettels oder der Militärfahrkarte der Intendantur des Korpsbezirks zur Einziehung anzumelden.

Die Militärkassazette oder Gemeindebehörden haben den Truppenteilen, zu denen die Mannschaften in Marsch gesetzt oder von denen sie entlassen waren, von der Erkrankung sofort Kenntnis zu geben.

3. Zu Transporten gehörige Mannschaften werden dem Militärkassazett oder der Gemeindebehörde von dem Transportführer mittels eines doppelt auszufertigenden Krankenscheins (i. H. S. L.) *) überwiesen. Die eine Ausfertigung des Scheins behält die aufnehmende Behörde, während die andere dem Transportführer zurückgegeben wird, nachdem sie mit einem Vermerk über die Aufnahme des Kranken und den Tag seines Eintritts in die Krankenverpflegung versehen worden ist.

Bei Trans-
porten.

Bezüglich der in Händen des Kranken befindlichen Marschgebührennisse und gegebenenfalls der Militärfahrkarte gilt das unter 2 Gesagte.

4. Nach erfolgter Genesung sind die Mannschaften nach dem Bestimmungsort oder der Heimat weiter zu entsenden.

Weiter-
sendung der
Genebenen.

Die Gemeindebehörden übersenden zu diesem Zweck dem Bezirkskommando ihres Bezirks, sobald ärztlicherseits der Zeitpunkt der Genesung und der Marschfähigkeit angegeben werden kann, die Militärpapiere des Mannes und den in Verwahrung genommenen Kontrollzettel oder die Militärfahrkarte sowie den unter 3 erwähnten Krankenschein und erhalten von dort die weiteren Anweisungen. Die den Mannschaften abgenommenen Marschgebührennisse werden ihnen bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

§ 18.

Bei Entlassung von Dienstunbrauchbaren.

3. Werden Mannschaften, die wegen körperlicher Gebrechen (Erblindung, Epileptie usw.) oder wegen Geisteskrankheit behütender Aufsicht bedürfen, als dienstunbrauchbar

Ketten-
pflicht be-
halten-
der Aufsicht,
Transport-
unfähige.

*) § 66 Ziffer 2 — Reg. Bl. 1892 S. 54 —.

mit oder ohne Versorgung in die Heimat bzw. eine Irrenheilanstalt entlassen, so sind sie entweder andern Entsendungen anzuschließen oder, wenn dies nicht angängig, mit besonderem Begleitkommando der Heimat usw. zuzuführen.

Als Heimat gilt erforderlichenfalls der Unterstützungswohnsitz. Hat dieser zur Zeit der Entlassung nicht ermittelt werden können oder ist er zwar bekannt, der zu entlassende Mann zunächst aber transportunfähig, so wird derselbe dem Armenverband des Entlassungsorts überwiesen. Die durch die spätere Überführung nach der Heimat entstandenen notwendigen Transportkosten*) sind von der Gemeinde, die den Transport veranlaßt hat, bei der Korpsintendantur auf Grund entsprechender Belege zur Erstattung anzufordern.

Werden geistesranke Mannschaften aus einer Irrenheilanstalt in die Heimat entlassen, so können die Kosten dieses Transports*) bei derselben Stelle zur Erstattung angefordert werden.

Bemerkung
des täglichen
Begleitredens
usw.

4. In den Fällen 1 bis 3 ist bei Festsetzung der von dem Entlassenen täglich zurückzulegenden Wegestrecken auf seinen Zustand billige Rücksicht zu nehmen. Auch können beim Eisenbahntransport ausnahmsweise zuschlagpflichtige**) Schnellzüge, die zweite Wagenklasse, ein ganzes Wagenabteil, ein Abteil dritter Klasse mit Transportbett oder jede sonst durch die Umstände bedingte Art des Transports benutzt werden. Die Notwendigkeit derartiger Abweichungen muß durch eine ärztliche Bescheinigung dargetan werden.

§ 20.

Bei Verhaftung auf dem Marsch.

Werden einzeln einberufene oder entlassene Mannschaften während des Marsches verhaftet oder werden Mannschaften von einem Transport aus als Arrestanten an eine Militärbehörde abgeliefert, so findet bei ihrer Aufnahme in die Haft bzw. bei Überweisung

*) Die Eisenbahnbeförderung der zu entlassenden Mannschaften erfolgt zu den Säben des Militärstatifs.

**) Entlassene Mannschaften, die nach ärztlichem Gutachten auf Schnellzugsbenutzung verurteilt werden, können wegen Verzeigung einer entsprechenden, vom Truppenarzt ausgehenden Bescheinigung die zuschlagfreien Schnellzüge (Eilzüge) zum Militärjahrespreis benutzen. Die Bescheinigung darf indes nur solchen Mannschaften erteilt werden, deren Gesundheitszustand die Schnellzugsbenutzung unbedingt erfordert. Einberufene, die nach der ärztlichen Untersuchung lediglich als ungenügend wieder entlassen werden, sind auf Eilzüge nicht zu verweisen.

und Weiterfendung derselben das hinsichtlich der Erkrankten im § 17 Borgezeichnete entsprechende Anwendung. An die Stelle des Krankenscheins tritt jedoch der Arrestschein.

§ 29.

Militärgefangene.

Für die Heimschaffung solcher Personen, die nach Entfernung aus dem Heer den bürgerlichen Behörden zur Vollstreckung von militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen überwiesen worden sind und nach Verbüßung der letzteren in ihre Heimat zurückkehren sollen, hat die Heeresverwaltung keinerlei Kosten zu übernehmen.

Entlassung nach Verbüßung von Strafen in Zivilstrafanstalten.

Mannschaften, die wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Erlassbehörden entlassen und auf Verlangen der Zivilgerichtsbahörden diesen zugeführt werden müssen, sind von den Militärbehörden lediglich der nächsten Polizeibehörde zu übergeben. Die Weiterbeförderung dieser Leute bis zum Sitz des zuständigen Gerichts erfolgt durch die Organe und auf Kosten der Zivilverwaltung.

Entlassung wegen einer vor der Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung.

Vierter Abschnitt.

U n d e r w e i t e A u s g a b e n .

§ 32.

A r z t g e b ü h r e n u n d A r z n e i k o s t e n .

1. An Gebühren erhalten die Zivilärzte, ausgenommen die Oberamtsärzte, die nach der im Königreich Württemberg gültigen Gebührenordnung — Reg.-Bl. 1887 S. 89 — zuständigen Beträge. Ist mit der Untersuchung der Kranken die Ausführung einer Reise notwendig verbunden, so hat der hinzugezogene Arzt ohne Unterschied — mithin auch der Militärarzt und der Oberamtsarzt — Reg.-Bl. 1914 S. 36 — für dieselbe Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung bezw. die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten.

Höhe der Gebühren.

2. Die Gebühren der Zivilärzte und die Kosten für Arzneien werden von dem Transportführer gezahlt, wenn solche während der Anwesenheit des Erkrankten beim Transport entstanden sind. Im andern Fall erfolgt die Erstattung nach § 17. Beim Anspruch auf Tagegelder und Fahrkosten haben die betreffenden Ärzte den Forderungsnachweis der

Zahlung derselben.

Korpsintendantur einzureichen, welche die Zahlungsanweisung für Rechnung des Fonds zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften usw. veranlaßt.

Sechster Abschnitt.

§ 36.

Für Zahlungen der Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden tragen die von ihnen gezahlten Marschgebühren in Nachweisungen,*) deren Aufstellung nach dem Muster in Beilage 6 erfolgt, ein und lassen die Empfänger dabei in Spalte 12 durch Namensunterschrift quittieren.

Zweiter Teil.

Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Krieg.

§ 40.

Im allgemeinen.

1. Soweit in nachstehendem nicht besondere Festsetzungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Ersten Teils auch für den Krieg gültig. Jedoch sind alle Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms berechtigt, behufs Erreichung des Bestimmungsorts alle Eisenbahnen Deutschlands ohne Fahrkarte kostenfrei zu benutzen.

2. Auf Marschgebühren haben auch noch Anspruch:

- a) Landsturmpflichtige, die militärischerseits einberufen und entlassen werden;
- b) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms beim Eintritt und Ausscheiden;
- c) Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die in Stellen von Zeugfeldwebeln, Oberschirrmeistern, Schirrmeistern, Oberfeuerwerkern, Feuerwerkern, Festungsbaufeldwebeln und Unterzahlmeistern sowie Luftschiff-Obersteuerleuten, =Steuerleuten, =Untersteuerleuten, =Obermaschinisten, =Maschinisten und =Untermaschinisten oder als Beamtenstellvertreter einberufen werden;

*) Die Kosten für Beschaffung der Vordrucke zu diesen Nachweisungen trägt Kapitel 31 Titel 1 des Militäretats.

d) das im Etappengebiet verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

§ 41.

Abfindung vom Aufenthalts- bis zum Bestimmungsort.

Durch die Gemeindebehörden werden Marschgebühren nicht vorausgezahlt. Die Zahlung aller Marschgebühren erfolgt vielmehr erst am Bestimmungsort durch den Truppenteil.

Gemeinde-
behörden.

§ 43.

Transport- Begleitkommandos.

Für Verabreichungen und Leistungen seitens der Gemeinden (Verpflegung, Quartier, Transportvorspann, Botenstellung, Furage), sowie für die Anforderung der Vergütung hierfür ist das Gesetz über die Kriegisleistungen nebst Ausführungsverordnung maßgebend.

Aus diesen Bestimmungen geht im besonderen folgendes hervor:

- a) die Verabreichungen und Leistungen der Gemeinden erfolgen nur gegen Bescheinigung, werden also nicht zur Stelle bezahlt;
- b) die Gemeinden sind zur Gewährung der Verpflegung auch während der Liegetage verpflichtet.

Beilage 2.**Bestimmungen über die Bekleidung der einberufenen Mannschaften.**

1. Bei der Bestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)teil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemd versehen sein.

2. Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich zwecks ihrer Beschaffung an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält (§ 81, 5 W. O.).

3. Für die Bekleidung der zum Dienst eingezogenen Dispositionsurlauber, Reservisten, Ersatzreservisten und Wehrleute haben die Gemeinden usw. nicht zu sorgen. Hinsichtlich der Landsturmpflichtigen wird auf die besonderen Bestimmungen verwiesen.

Nachweisung

der von der **Gemeinde** **Oberamts** **Landwehrbezirk**

an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebühren.

Kompagniestationsort (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Meldeort) ist

1. Laufende Nummer.	2. 3. 4. 5. Des Einberufenen				6. Bezirkskommando, das den Bestellungsbefehl oder Urlaubs- paß aus- gestellt hat.	7. Bestellungstag.	8. Bestellungsort.	9. Ent- fernung nach dem		10. Zu vergütende Streckeneinheiten.	11. Zu zahlen		12. Quittungsvermerk des Empfängers.
	Name.	Dienst- grad.	Aufenthaltort.	Jahres- klasse und Nr. der Stamm- rolle oder Nr. der Vorstel- lungsliste.				Landweg km	Schiene- weg		ℳ	ℳ	
1.	M.	Uffz. d. Res.	N.	18 Nr.	O.	19 15.5.	P.	13	410	2	3	—	} M.
											4	10	
2.	E.	Reservist	F.	18 Nr.	C.	12.6.	G.	21	—	1	1	—	+++ Handzeichen des E.
3.	H.	Zweij. Fr.	J.	Nr.	K.	1.10.	L.	—	179	1	1	—	} H.
											1	80	
4.	A.	Rekrut	B.	Nr.	C.	16.10.	D.	—	31	½	—	50	} A.
											—	30	
										Summe	11	70	

Daß obige Summe von *Elf* Mark 70 Pfennig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß diese durch Namensunterschrift bzw. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittiert haben, wird hierdurch bescheinigt.

Ort und Tag.

(Unterschrift des Gemeindevorstehers.)

Anmerkung:

Die in Betracht kommende laufende Nummer der Entfernungstafel A wird durch das Bezirkskommando eingetragen. Die sonstigen zur Ausfüllung der Nachweisung erforderlichen Angaben sind aus dem Bestellungsbefehl oder Urlaubspäß zu ersehen.

Gebrudt in der Buchdruckerei Chr. Schenkele in Stuttgart.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 4. Mai 1916.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 15. April 1916. S. 29. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Aalen. Vom 1. Mai 1916. S. 29.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 15. April 1916.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus dem schweizerischen Kanton Graubünden mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg. Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg. Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz ist nunmehr für sämtliche Kantone zurückgenommen.

Stuttgart, den 15. April 1916.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Aalen.

Vom 1. Mai 1916.

Nachdem der seitherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Aalen gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Aalen angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der Wählerlisten Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 185) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, **v o n A m t s w e g e n** in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 10. Oktober 1906 (Reg.Bl. S. 597) in der Fassung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1910 (Reg.Bl. S. 578) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist **a l s b a l d** von dem Oberamt Aalen im Amtsblatt zu erlassen und außerdem in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Sonntag, den 14. Mai, vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Samstag, den 20. Mai, einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauschreibens im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 25. Mai, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

a m S a m s t a g , d e n 3 . J u n i 1 9 1 6 ,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Mittwoch, den 31. Mai, zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahlräume den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 16 der Vollzugsverordnung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahlraum zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen und sich durch Nachzählen der Umschläge davon zu überzeugen, daß amtlich gestempelte, mit keinem sonstigen Kennzeichen versehene Umschläge in einer der Zahl der Wahlberechtigten entsprechenden Anzahl vorhanden sind.

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. Wo gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung besondere Nebenzimmer zum Wahlraum als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind dem Bericht einfache Handzeichnungen, insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahlraum steht und nur von dem Wahlraum aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 23 der Vollzugsverordnung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist (§ 16 Abs. 3 der Vollzugsverordnung, vergl. auch § 8 Abs. 3 daselbst). Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 19 der Vollzugsverordnung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden keinem Anstand.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirksrat als Oberamtswahlkommission hat spätestens am Dienstag, den 6. Juni, stattzufinden. Das Ergebnis ist durch das Bezirksamtsblatt, auch wenn kein zweiter Wahlgang stattfindet, bekannt zu machen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Vollzugsverfügung sowie darauf hingewiesen, daß

- a. in den Wahlräumen und den unmittelbar an sie anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,
- b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,
- c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,
- d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahlraum anwesend waren,
- e. die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen und
- f. nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Distriktswahlkommission und seiner Verkündung durch den Wahlvorsteher die bei der Wahl benützten Umschläge, soweit sie nicht dem Wahlprotokoll beizufügen sind, zu vernichten sind (vergl. Satz 1 des drittlezten Absatzes des in Beilage B der Vollzugsverfügung enthaltenen Musters für das Wahlprotokoll).

Stuttgart, den 1. Mai 1916.

Fleischhauer.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 5. Juni 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über den Beirat der Verkehrsanstalten. Vom 3. Mai 1910. S. 33. — Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeverammlung. Vom 20. Mai 1910. S. 34. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Regentage 1910. Vom 6. Mai 1910. S. 34.

Königliche Verordnung,

betreffend Änderung der Bestimmungen über den Beirat der Verkehrsanstalten. Vom 3. Mai 1910.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

1) Der § 6 der Königlichen Verordnung vom 28. Juli 1910, betreffend den Beirat der Verkehrsanstalten (Reg.Bl. S. 415), erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß der Versicherungsanstalt Württemberg wählen nach den Grundfähen der Verhältniswahl auf Grund einer von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, aufgestellten Wahlordnung vier Mitglieder und ihre Ersatzmänner.“

2) In § 8 Abs. 1 der genannten Königlichen Verordnung wird nach dem Worte „Wahlen“ eingeschaltet:

„nach §§ 4 und 5“.

3) Die Bestimmung unter 1) ist erstmals auf die Wahl für die Kalenderjahre 1917 bis 1919 anzuwenden.

Gegeben Wiesbaden, den 3. Mai 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Pistorius.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 29. Mai 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die Ständeversammlung wird berufen, zur Wiederaufnahme ihrer Sitzungen

Mittwoch, den 14. Juni 1916

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zusammenzutreten.

Gegeben Stuttgart, den 29. Mai 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1916. Vom 6. Mai 1916.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1916 ist ein Nachtrag erschienen. Dieser tritt am 10. Mai ds. Js. in Kraft.*)

Stuttgart, den 6. Mai 1916.

F l e i s c h h a u e r.

*) Die amtliche Ausgabe des Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1916 kostet 40 S, das Stück. Sie kann bei der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) — im Falle der Voreinsendung des Betrags von 45 S, portofrei — bezogen werden. Die Oberamtsärzte erhalten ein Stück durch das Ministerium des Innern geliefert.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 14. Juli 1916.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen. Vom 15. Juni 1916. S. 35. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anerkennung des Württ. Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. Vom 6. Juli 1916. S. 46.

**Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen. Vom 15. Juni 1916.**

Die niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen richtet sich nach folgender Prüfungsordnung (Prüfungsordnung I für Handarbeitslehrerinnen).

§ 1.

Zweck, Ort und Zeit der Prüfung.

(I) Durch die Prüfung wird die Befähigung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen einschließlich der Mittelschulen und an Mädchenrealschulen festgestellt.

(II) Die Prüfung wird in Stuttgart und zwar in der Regel jährlich abgehalten. Der Zeitpunkt hierfür wird jeweils amtlich bekanntgegeben. Haben sich zu einer Prüfung nicht mehr als 3 zulassungsfähige Bewerberinnen gemeldet, so können diese auf die nächste ordnungsmäßige Prüfung verwiesen werden.

P r ü f u n g s a u s s c h u ß.

(I) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. je ein Mitglied des Evangelischen und des Katholischen Oberschulrats,
2. drei Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, darunter eine Lehrerin an Mädchenrealschulen,
3. ein Lehrer an Volks- oder Mittelschulen,
4. ein Sachverständiger für Zeichnen,
5. drei Beisitzerinnen, die in regelmäßigem jährlichem Wechsel aus der Reihe der Vorsteherinnen und Lehrerinnen der für die Prüfung ausbildenden Anstalten sowie aus der Zahl der Handarbeitslehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren entnommen werden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gleichgestellt sind.

(II) Die unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder bestimmt das Ministerium; die Beisitzerinnen beruft der Prüfungsausschuß. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß wird vom Ministerium in regelmäßigem Wechsel einem der beiden Oberschulratsmitglieder übertragen.

Z u l a s s u n g u n d M e l d u n g.

(I) Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, die bis zum 1. Mai des Prüfungsjahrs das 19. Lebensjahr vollendet haben, nach ihren persönlichen Verhältnissen für den Lehrberuf geeignet und nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Lehrplans ausgebildet sind.

(II) Die Gesuche um Zulassung sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung entscheidet, in zweifelhaften Fällen nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Abgewiesene Bewerberinnen können beim Ministerium Beschwerde erheben, die so zeitig einzulegen ist, daß über sie noch vor Prüfungsbeginn entschieden werden kann.

(III) Den Meldungen sind anzuschließen:

1. Geburts- und Taufschein;
2. der Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit;
3. eine selbstverfaßte Darstellung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Lebenslaufs und des Bildungsgangs;
4. das beim Schulaustritt erworbene Schulzeugnis;
5. ein Zeugnis der für die Prüfung ausbildenden Anstalt über Verhalten und Leistungen der Bewerberin sowie darüber, daß diese eine Ausbildung von der vorgeschriebenen Dauer und Art genossen und den ganzen vorgeschriebenen Lehrgang durchgearbeitet hat;
6. das Zeugnis eines beamteten Arztes über den Gesundheitszustand der Bewerberin und über ihre körperliche Befähigung zum Lehrberuf, namentlich über die Sehschärfe;
7. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Geburtsorts oder, wenn dieser außerhalb Württembergs gelegen ist, des Aufenthaltsorts.

(IV) Für wissenschaftlich geprüfte Lehrerinnen, welche die Prüfung für Handarbeitslehrerinnen ablegen wollen, genügt einjährige Ausbildungszeit, bei welcher der Unterricht in Pädagogik, Deutsch und Rechnen wegfällt und die Zahl der anzufertigenden Handarbeiten beschränkt wird. Solche Lehrerinnen haben ihrer Meldung nur ein entsprechendes Zeugnis der ausbildenden Anstalt und das ärztliche Zeugnis beizulegen (vergl. Abs. III Nr. 5 und 6). Stehen sie zur Zeit ihrer Meldung im öffentlichen Schuldienst, so haben sie ihre Bewerbung auf dem Dienstweg einzureichen.

§ 4.

Prüfungsfächer.

(1) Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen und in einen praktischen Teil. Sie erstreckt sich auf Pädagogik mit Lehrprobe, Aufsatz, weibliche Handarbeit mit Stoffkunde, Zeichnen und Rechnen. Wissenschaftlich geprüfte Lehrerinnen haben im Fach

der Pädagogik nur die Lehrprobe abzulegen und sind von der Prüfung in Aufsatz und Rechnen befreit.

(iii) Die Prüfung in P ä d a g o g i k zerfällt in eine Besprechung über einen Stoff aus den Gebieten der Seelenlehre, der Unterrichts- und Erziehungslehre, der württembergischen Schulgesetzgebung, der Unterrichtsweise und Geschichte des Handarbeitsunterrichts und in die Ablegung einer Lehrprobe. Durch die Lehrprobe soll in erster Linie festgestellt werden, ob die Bewerberinnen einen methodisch angelegten Unterricht ohne Verstoß gegen die Grundsätze der Erziehung erteilen und die Schülerinnen dazu führen können, selbständig und mit klarer Erkenntnis von Grund und Zweck zu arbeiten und sich über ihre Arbeiten auszusprechen. Im Zusammenhang mit der Prüfung in Pädagogik wird auch in G e - f u n d h e i t s l e h r e geprüft.

(iiii) Die Aufgabe für den A u f f a ß wird einem beliebigen Gebiet der Ausbildungsfächer entnommen.

(iv) Im Fach der w e i b l i c h e n H a n d a r b e i t sind unter Aufsicht drei Arbeiten auszuführen und zwar je eine aus dem Gebiet des Anfertigen, des Ausbesserns und des Verzieren von Wäsche- oder Kleidungsstücken einschließlic des Musterschneitzzeichnens; dabei genügt es, wenn die Arbeiten soweit fertiggestellt werden, daß ein sicheres Urteil über die Fähigkeit der Bewerberinnen gewonnen werden kann. In einer mündlichen Besprechung haben die Teilnehmerinnen an der Prüfung ferner darzutun, daß sie neben der äußeren Fertigkeit auch das erforderliche Verständnis für die Arbeiten und die nötigen Kenntnisse in der Stoffkunde besitzen. Außerdem haben sie zur Beurteilung einige von ihnen gefertigte Arbeiten samt den etwa dazugehörigen Zeichnungen vorzulegen. Zahl und Art dieser Arbeiten wird jährlich vom Prüfungsausschuß festgesetzt und unter Angabe von Zeit und Ort der Vorlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung den Bewerberinnen mitgeteilt. Für gewöhnlich sind nicht mehr als drei bis vier Stücke einzufordern.

(v) Im Z e i c h e n sind die Aufgaben so zu stellen, daß nicht nur die Sicherheit in der Auffassung und Wiedergabe der für die Handarbeiten verwertbaren Grundformen, sondern auch die Gewandtheit zu ersehen ist, diese Formen je nach der Eigenart und den stilistischen Erfordernissen der einzelnen Technik zu verwenden.

(VI) Die Prüfung im R e c h n e n mit Raumlehre ist in der Hauptsache schriftlich. Doch können auch einige Aufgaben im Kopfrechnen gegeben werden. Dabei handelt es sich aber nicht darum, die Fertigkeit in besonders raschem Rechnen zu erheben. Vielmehr sollen die Teilnehmerinnen zeigen, ob sie die der Aufgabe zugrunde liegenden sachlichen Verhältnisse denkend zu durchdringen und darnach ihre rechnerischen Maßnahmen zu treffen vermögen.

§ 5.

Ausschluß von der Prüfung.

Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder eine Täuschung versucht oder begeht oder wer andern dazu behilflich ist, wird, wenn dies im Verlauf der Prüfung entdeckt wird, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis zurückgezogen.

§ 6.

Prüfungszeugnis.

(I) Wer für befähigt erklärt wird, bekommt ein Prüfungszeugnis, das die Zeugnisse in den einzelnen Fächern sowie ein Gesamtzeugnis enthält.

(II) Die Zeugnisse werden nach folgenden Stufen erteilt:

vorzüglich,
sehr gut,
gut,
befriedigend,
genügend.

(III) Wer im Gesamtdurchschnitt oder in der Lehrprobe oder in weiblicher Handarbeit nicht mindestens das Zeugnis „genügend“ erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(IV) Die Namen der für befähigt erklärten werden amtlich veröffentlicht.

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

(I) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie innerhalb der nächsten zwei Jahre einmal wiederholen.

(II) Das gleiche gilt, wenn eine Teilnehmerin vor oder während der Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückgetreten oder nach § 5 von der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(III) Innerhalb von zwei Jahren kann auch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses wiederholt werden. In diesem Fall wird das frühere Zeugnis unter allen Umständen durch das Ergebnis der neuen Prüfung ersetzt. Doch kann eine Teilnehmerin, die bei einer solchen Wiederholung die Prüfung nicht bestanden hat, binnen Jahresfrist noch einmal zugelassen werden.

§ 8.

Übergangsbestimmungen.

(I) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß die erste Prüfung nach den neuen Vorschriften im Jahre 1918 stattfindet und daß zu dieser Prüfung solche Bewerberinnen zugelassen werden, die spätestens bis 1. O k t o b e r 1918 das 19. Lebensjahr vollendet haben. Im Jahr 1917 fällt die niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen aus.

(II) Mit dem 1. Januar 1917 verlieren von der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember 1899, betreffend die staatlichen Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten (Reg.Bl. S. 1145), die §§ 1 bis 8, soweit sie sich auf die niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen beziehen, ferner die §§ 9 bis 11 ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 15. Juni 1916.

Habermaas.

Lehrplan für die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen vor Ablegung der niederen Prüfung.

I. Der niederen Prüfung für Handarbeitslehrerinnen geht eine zweijährige Ausbildung voraus. Das Ausbildungsjahr umfaßt etwa 40 Unterrichtswochen von höchstens 36 Wochenstunden. Zwei Nachmittage jeder Woche sind von allem Unterricht freizuhalten.

II. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung der Schülerinnen zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Zu dem Ende sollen sich die Schülerinnen nicht nur die nötige Fertigkeit in der Ausführung weiblicher Handarbeiten erwerben. Vielmehr müssen sie eine klare Einsicht gewinnen in die Bedeutung, den Zweck und den Zusammenhang aller einzelnen Arbeiten und in den Wert des Handarbeitsunterrichts im ganzen. Insbesondere müssen sie instand gesetzt werden, durch klaren Unterricht zu verständnisvoller Ausarbeitung von Handarbeiten anzuleiten und den Kindern die Schönheit einer sorgfältig, brauchbar und geschmackvoll angefertigten Arbeit zu erschließen.

III. Die Ausbildung hat sich zu erstrecken auf:

Pädagogik,

Lehrübungen,

Deutsch,

weibliche Handarbeiten und die dazu gehörenden Stücke des hauswirtschaftlichen Unterrichts,

Stoffkunde,

Zeichnen,

Rechnen mit Raumlehre,

Gesundheitslehre,

Turnen.

IV. Die Lehraufgabe für die einzelnen Fächer ist folgende:

1. Pädagogik: Die für die Erteilung von Unterricht unentbehrlichen Abschnitte aus der Seelen-, Unterrichts- und Erziehungslehre. Die neueste württembergische Schulgesetzgebung (Schulbehörden, Klasseneinteilung, Fortbildungsschulwesen, Rechtsstellung

der Fachlehrerinnen). Die Forderungen der Lehrpläne für den Handarbeitsunterricht an den Volksschulen und den Mädchenrealschulen. Einblick in die Gründe der Anordnung dieser Lehrpläne. Geschichte des Handarbeitsunterrichts.

2. **L e h r ü b u n g e n**: Die Schülerinnen werden in die schulmäßige Behandlung des Fachs eingeführt. Sie erhalten Gelegenheit, sich im Unterrichten zu üben.

Wo immer es möglich ist, nehmen sie im zweiten Jahr der Ausbildung an dem Unterricht einer Volks- oder Mittelschule oder einer das Lehrziel dieser Schulen verfolgenden Privatschule tätig teil. Die Einrichtung von Übungsschulen oder wenigstens von einzelnen Übungsklassen ist in erster Linie anzustreben.

3. **D e u t s c h**: Gewandtheit im richtigen schriftlichen und mündlichen Ausdruck ist unangesezt zu pflegen. Die Schülerinnen müssen instande sein, sich über alle wichtigeren Stoffe ihrer Ausbildung mündlich und schriftlich zusammenhängend auszusprechen. Der Rechtschreibung ist alle nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die richtige Abfassung dienstlicher Berichte und Eingaben ist zu üben. Wöchentlich ist wenigstens eine Stunde auf das Lesen eines geeigneten Werkes der deutschen schönen Literatur zu verwenden. Für gewöhnlich sollen hierbei die Schülerinnen selbst das Vorlesen übernehmen.

4. **W e i b l i c h e H a n d a r b e i t e n u n d h a u s w i r t s c h a f t l i c h e U n t e r w e i s u n g e n**: Um Gewandtheit im Anfertigen, Ausbessern und Bezieren von Wäsche- und Kleidungsstücken und sonstigen Gebrauchsgegenständen zu bekommen, werden außer den in § 29 des Volksschullehrplans für alle acht Schuljahre vorgezeichneten Übungen und Gegenständen noch die nachbezeichneten Handarbeiten ausgeführt:

- a) **S t r i c k e n**: Zwei Kinderstrümpfe für ein halb- und ein dreijähriges Kind passend, oder ein Kinderstrümpfchen und ein Kindersöckchen; ein Paar Kinderschuhe, ein Kinderhöschen, ein gewöhnliches Kindermittelschen, ein Handschuh, ein Röckchen mit Leibchen, einige dicke und einige lichte Strickmuster. Der mit verschiedenfarbigem Garn gestricke Strumpf zur Veranschaulichung der Strumpfteile.
- b) **H ä k e l n**: Eine mäßige Zahl von Hemden- und Beinleibspitzen, einige breite Spitzenmuster und Einsatzmuster; Kreisform und Krokette in verschiedener Herstellungsart; ein in Wolle ausgeführtes Bekleidungsstück.

- c) **H a n d n ä h e n** einschließlich **K r e u z s t i c h n ä h e n**: Eine Decke oder ein Kissen; Anfertigen und Verzieren einiger Gegenstände, etwa eines Häubchens oder eines Mäddchens, nach eigenen Zeichnungen.
- d) **Z e i c h n e n** und **B e r z i e r e n** der **W ä s c h e**: Üben des Stillstichs an einer mäßigen Anzahl von Buchstaben in lateinischer und deutscher Schrift. Festonieren. Anwenden einiger weiterer Arten einfacher Verzierungen.
- e) **M a s c h i n e n n ä h e n**: Übungsarbeit, an der die nötigsten Hilfsgeräte der Maschine zur Anwendung kommen; ein Kinderbeinkleid; ein farbiges Herrenhemd; Entwickeln und Zeichnen aller zu den Arbeiten gehörenden Musterschnitte (s. Nr. 6).
- f) **S t r u m p f f l i c k e n**: Maschinestichstopfen; Durchstopfen dünner Stellen; Stopfen der Ferse; Einstricken der Ferse; Einstricken und Einnähen eines Stückchens.
- g) **W ä s c h e f l i c k e n**: Anwenden der im Flicktuch enthaltenen Übungen: Einsetzen, Untersetzen und Aufsetzen von Stücken in weißem und gemustertem Stoff; Schließen von Rissen durch Wiefeln und Gegenstich; Durchstopfen dünner Stellen; Einsetzen eines Stücks mit der Maschine; Flickeln von Trikotstoffen.

Die vorgenannten und die durch den Lehrplan geforderten Flickübungen sind mindestens einmal an Gebrauchsgegenständen anzuwenden.

Bei den zwei für das Maschinennähen vorgeschriebenen Frauenhemden sind einfache, aber verschiedene Schnitte zu verwenden.

An dem durch den Lehrgang geforderten zweiten Hemd des Handnäbens und beim Beinkleid werden die Steppnähte mit der Maschine genäht.

Zur Anfertigung von Puppenkleidern und zum selbständigen Gestalten und Verzieren von Gebrauchsgegenständen ist Anleitung zu geben. Die Schülerinnen sind mit möglichst vielen **e i n f a c h e n** Verzierungsarten und Formen bekannt zu machen.

Über die Behandlung der Wäsche, ebenso im Bügeln wird die nötigste Unterweisung erteilt (siehe Stoffkunde).

Über die Zusammensetzung, den Gang und die Instandhaltung der Nähmaschine und ihrer einzelnen Teile müssen die Schülerinnen sichere Kenntnis erhalten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß die Schülerinnen stets über den Grund aller, auch scheinbar kleiner Maßnahmen und über die Zweckmäßigkeit der Arbeiten, sowohl vom Gesichtspunkt der Brauchbarkeit als vom Gesichtspunkt der Schönheit aus, klare Rechenschaft geben können.

Jede Übertreibung in Hinsicht auf Zahl und Dauer der Übungen ist sorgfältig zu vermeiden. Hausaufgaben dürfen nur ausnahmsweise und auch dann nur im mäßigsten Umfang gestellt werden.

Sämtliche Arbeiten müssen schulgerecht hergestellt werden. Deshalb dürfen in der Hauptsache nur starkfärbige Stoffe und Garne von mittlerer Stärke Verwendung finden.

5. **S t o f f u n d e**: Kenntnis aller für den Handarbeitsunterricht in Betracht kommenden Stoffe (Herkunft, Entstehung, Wert, Verwendbarkeit, Behandlung in der Wäsche).

6. Für den Unterricht im **B e i c h e n** einschließlich des Musterschnittzeichnens sind die Grundzüge maßgebend, die für den Zeichenunterricht an den Frauenarbeitschulen vorgeschrieben werden.

Besondere Sorgfalt ist im ganzen zweiten Ausbildungsjahr darauf zu verwenden, daß alle Schülerinnen sich dasjenige Maß von Fertigkeit und Sicherheit im Wandtafelzeichnen aneignen, das für den täglichen Gebrauch im Unterricht unentbehrlich ist.

7. **R e c h n e n m i t R a u m l e h r e**: Die Fertigkeit im Rechnen, wie sie im siebten Schuljahr der ausgebauten Volksschule lehrplanmäßig erreicht wird, ist zu erhalten und besonders für die Bedürfnisse der Handarbeitslehrerin nach allen Seiten hin nutzbar zu machen.

Von der Raumlehre sind die Stücke zu behandeln, die für den Handarbeitsunterricht bedeutsam sind, insbesondere regelmäßiges Viereck, Dreieck, Kreis. Dabei ist der enge Zusammenhang mit dem Handarbeitsunterricht zu wahren. Zu dem Ende wird einerseits von den Gebrauchsgegenständen aus dem Gebiet der weiblichen Handarbeit ausgegangen, an denen die betreffenden Formen sich finden. Andererseits wird jederzeit dazu Anleitung gegeben, wie die Formen der Raumlehre vorteilhaft Verwendung im Handarbeitsunterricht finden können.

8. **Gesundheitslehre:** Das Notwendigste über den Bau des menschlichen Körpers und die Aufgaben seiner vornehmsten Teile. Schonung und Kräftigung der Gesundheit. Die Forderungen der Gesundheitslehre in der Schule und besonders im Handarbeitsunterricht (Haltung der Schüler, Schonung der Lungen und Augen, Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Altersstufen). — Vorschriften über den schulärztlichen Dienst.

9. **Turnen:** Wöchentlich sind während der ganzen Ausbildungszeit zwei Stunden auf Turnen zu verwenden. Das Turnen ist so zu gestalten, daß es ein Gegengewicht gegen die mit dem übrigen Unterricht verbundene sitzende Lebensweise und eine willkommene Erholung bildet. Jede Überanstrengung ist sorgfältig zu vermeiden. Reigen und Marschübungen werden ab und zu mit geeigneten Gesängen begleitet.

Mit den wichtigsten Übungen des Mädchenturnens in der Volksschule, besonders mit den „einfachen Leibesübungen“ der Mädchen im Sinne des Volksschullehrplans sind die Schülerinnen genau bekanntzumachen. Zugleich müssen sie instand gesetzt werden, diese Übungen zu leiten.

Stundenplan.

Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl	
	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik	2	2
Lehrübungen	4	8
Deutsch	3	3
Weibliche Handarbeiten und hauswirtschaftliche Unterweisungen	19	15
Stoffkunde	1	—
Zeichnen	4	4
Rechnen	1	1
Gesundheitslehre	—	1
Turnen	2	2
	36	36

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anerkennung des Württ. Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge als
Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. Rom 6. Juli 1916.**

Seine Majestät der König hat vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1916 allergnädigst geruht, den Württembergischen Landesauschuss für Kriegsinvalidenfürsorge auf Grund seiner bestehenden, in den Grundbestimmungen des Landesauschusses niedergelegten Organisation als juristische Person des öffentlichen Rechts anzuerkennen und ihm in dieser Eigenschaft die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Stuttgart, den 6. Juli 1916.

Für den Staatsminister:
H a g.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

 Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 31. Juli 1916.

Inhalt:

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916. Vom 27. Juli 1916. S. 47. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 17. Juli 1916. S. 57. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 13. Juli 1904. Vom 17. Juli 1916. S. 59. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 19. Juli 1916. S. 59.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916. Vom 27. Juli 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 verordnen **Wir** nach Anhörung **Unseres** Staatsministeriums und unter Zustimmung **Unserer** getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf für das Rechnungsjahr 1916 ist beim ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt auf 121 086 432 *M.*

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1. der Reinertrag des Kammerguts, welcher für das genannte Jahr angenommen ist zu 49 558 709 *M.*,
2. die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an
 - a) direkten Abgaben auf 45 637 110 *M.*
 - b) indirekten Abgaben einschließlich der Überweisungen aus der Reichskasse und des Anteils an der Reichserbschaftsteuer auf 20 642 568 *M.*

66 279 678 *M.*

zusammen 115 838 387 *M.*

Der hienach ungedeckt bleibende Betrag des Staatsbedarfs von 5 248 045 *M* ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Anfall der Einnahmen möglich wird, aus dem nötigenfalls im Weg des Art. 4 Abs. 2 bezw. Art. 8 zu verstärkenden Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen.

Art. 2.

Im einzelnen bleiben für den Hauptfinanzetat des Rechnungsjahrs 1916 diejenigen Bestimmungen und Beträge in Wirksamkeit, welche für das Rechnungsjahr 1915 zu den Kapiteln und Titeln des Hauptfinanzetats verabschiedet worden sind (Finanzgesetz vom 31. Juli 1915, Reg.Bl. 1915 S. 114, in Verbindung mit dem Finanzgesetz vom 17. Juli 1913, Reg.Bl. 1913 S. 181, samt dem Ersten, Zweiten, Dritten und Fünften Nachtrag zum letzteren, Reg.Bl. 1914 S. 85, 111, 48 und 87), mit der Maßgabe, daß bei dem

Kap. 3 a	1 200 000 <i>M</i>
„ 6	13 721 300 „
„ 6 a	120 000 „
„ 110	20 068 481 „
„ 124	27 778 000 „
„ 126	4 673 000 „
„ 128	680 000 „
„ 129	8 259 000 „
„ 130	3 100 000 „

an die Stelle der für 1915 verabschiedeten Beträge treten.

Eine Abzahlung an der Grundstockschuld für das Steinsalzbergwerk in Rochendorf aus dem Überschuf bei Kap. 116 findet im Rechnungsjahr 1916 nicht statt.

Zu Kap. 118 hat für das Rechnungsjahr 1916 die Verteilung des Betriebsüberschusses von 27 358 160 *M* gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend den Reservefonds der Staatseisenbahnen, vom 25. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 330) so zu erfolgen, daß der Laufenden Verwaltung zunächst 21 945 000 *M* zufließen; die restlichen 5 413 160 *M* kommen je zur Hälfte mit 2 706 580 *M* der Laufenden Verwaltung und dem Reservefonds der Staatseisenbahnen zu.

Im Kap. 132 wird zu Tit. 1 „Überweisungen aus der Reichskasse: aus dem Ertrag der Branntweinsteuer“ beigelegt:

„Ein etwaiger Mehrertrag der Branntweinsteuer über das im Reichshaushaltsetat festgestellte Soll der Überweisung hinaus kann dem Reich belassen werden, falls ein etwaiger Minderertrag dem Reich zur Last fällt.“

Art. 3.

1. Im Rechnungsjahr 1916 ist die Einkommensteuer mit 130 % der in Art. 18 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261) bestimmten Einheitsätze zu erheben.

Dieser Steuerfuß ermäßigt sich für Jahreseinkommen unter 20 000 M und zwar

zwischen	20 000 M	und	12 000 M	einschließlich	auf	126 %
„	12 000 M	„	9 400 M	„	„	122 %
„	9 400 M	„	8 200 M	„	„	118 %
„	8 200 M	„	7 000 M	„	„	115 %
„	7 000 M	„	5 800 M	„	„	112 %
„	5 800 M	„	4 700 M	„	„	110 %
„	4 700 M	„	4 100 M	„	„	108 %
„	4 100 M	„	3 500 M	„	„	107 %
„	3 500 M	„	3 050 M	„	„	106 %
„	3 050 M	„	500 M	„	„	105 %.

2. Die Vermögensteuer ist nach den Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 107) mit 1 vom Tausend des steuerbaren Vermögens zu erheben.

3. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom ^{28. April 1873}_{8. August 1903} (Reg.Bl. S. 344) in Verbindung mit Art. 12 des Vermögensteuergesetzes vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 107), die Kapitalsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitalsteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 313) zu erheben.

Der Steuerfuß wird für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf 2,10 % des Steuerkapitals, für die Kapitalsteuer auf 2,10 % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt.

4. Die Steuer aus Wandergewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1163) zu erheben.

5. Die Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1254) und des Gesetzes vom 12. August 1911 (Reg.Bl. S. 487) mit 1 *M* 50 *Pf.* von 100 *M* des steuerpflichtigen Werts zu erheben.

6. Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 514) zu erheben.

7. Die Steuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz ist nach dem durch das Gesetz vom 16. August 1909 (Reg.Bl. S. 149) abgeänderten Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 542) zu erheben; der Höchstbetrag des Steuerfakes wird auf 22 *M* für den Doppelzentner ungeschrotenes Malz festgesetzt.

8. Die Übergangsteuer von geschrotetem Malz ist nach dem Satz von 22 *M* für den Doppelzentner Malz zu erheben.

9. Die Übergangsteuer von Bier ist mit dem Mindestsatz von 4 *M* 73 *Pf.* für das Hektoliter Bier zu erheben.

10. Die unter das Allgemeine Sporelgesetz vom 16. August 1911 (Reg.Bl. S. 403) fallenden Sporeln werden nach den in diesem Gesetz sowie in dem Gesetz vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 230) enthaltenen Sätzen und Bestimmungen, mit den aus den §§ 7 und 105 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) hinsichtlich der Sporeln für Gesellschafts- und Versicherungsverträge sich ergebenden Beschränkungen, erhoben.

11. Die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren werden, soweit die Landesgesetzgebung zuständig ist, nach den Sätzen und Bestimmungen der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906 (Reg.Bl. S. 755) in der Fassung der Gesetze vom 5. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 297) und vom 28. Juli 1911 (Reg.Bl. S. 228) erhoben. Zu den hienach sich berechnenden Beträgen tritt ein Zuschlag von 40 vom Hundert nach den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom ^{28. Juli 1911}_{17. Juli 1913} (Reg.Bl. von ^{1911 S. 226}_{1913 S. 179}) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 113).

12. Zu den Gebühren der öffentlichen Notare für ihre Berufstätigkeit in den Fällen der §§ 5 bis 18 und § 20 der Notariatsgebührenordnung vom 2. März 1907 (Reg.Bl. S. 63), der Ortsvorsteher und Ratschreiber für nichtamtliche Verrichtungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Fällen des § 32 Ziff. 1 bis 5 und 7 der Notariatsgebührenordnung, der Gerichtsvollzieher für ihre Tätigkeit im Falle des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 der Notariatsgebührenordnung ist nach den Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom $\frac{28. \text{Juli } 1911}{17. \text{Juli } 1913}$ (Reg.Bl. von $\frac{1911 \text{ S. } 226}{1913 \text{ S. } 179}$) für die Staatskasse ein Zuschlag in Höhe von 40 vom Hundert zu erheben.

13. Die Landes—Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in den Fällen, in denen das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 26. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1296) noch Anwendung zu finden hat, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Beibehaltung des Mindestsatzes von 2 vom Hundert zu erheben mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn der Erblasser in dem gegenwärtigen Krieg gefallen oder wenn sein Tod sonst durch diesen Krieg verursacht ist, die Erbschaftssteuer nicht erhoben werden soll.

14. Der Zuschlag zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) — in der Fassung nach § 4 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) — veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit 30 vom Hundert erhoben (Gesetz vom 17. August 1911, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer, Reg.Bl. S. 489, in der Fassung nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 1914, Reg.Bl. S. 47).

15. Die Zuwachssteuer wird nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zuwachssteuer, vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 112) erhoben.

Art. 4.

Das einen Bestandteil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse wird auf 8 000 000 *M* festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorratskapitals dürfen im Rechnungsjahr 1916 und in den darauffolgenden vier ersten Monaten des nächsten Rechnungsjahrs, insolange für letzteres ein Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 60 000 000 *M* hinaus ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schakanweisungen werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung U n s e r s Finanzministeriums ausgefertigt.

Ihre Ausgabe ist durch U n s e r Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, die den 1. Januar 1918 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Höchstbetrag der auszugebenden Schakanweisungen darf je nach Bedarf um die für ihre Verzinsung erforderlichen Beträge, die ebenfalls durch Schakanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

In den Schakanweisungen ist die Dauer der Vorlegungsfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Die Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Statt Schakanweisungen dürfen auch Wechsel nach Maßgabe der Vorschriften der Wechselordnung ausgegeben werden. Die Bestimmungen in den Art. 4 Abs. 2, Art. 5 und 6 gelten auch für die Wechsel. Die wechselmäßige Verpflichtung des Staats wird durch die Unterschrift zweier Mitglieder der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde begründet.

Art. 9.

Die mit dem Hauptfinanzetat für 1911/1912 zur Verabschiedung gebrachten Grundsätze über die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen bleiben in Geltung.

Art. 10.

Für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung werden 3 000 000 M. bestimmt. Zur Deckung ist von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung U n s e r e s Finanzministeriums zu gegebener Zeit ein Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Der neu verwilligte Betrag und die in früheren Eisenbahnbaugesetzen sowie in Art. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1915 (Reg.Bl. S. 9) für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung verabschiedeten und noch nicht verwendeten Ausgabebeträge sind unter sich deckungsfähig.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen, den 27. Juli 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Hauptfinanzetat

für die Zeit

vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.

Stp.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1916		
		Gesamte Ausgabe M	Davon ab: Einnahme M	Reine Ausgabe M
1	Zivilliste	2 407 509	—	2 407 509
2	Kronen und Witime	70 497	—	70 497
3	Staatsschuld	29 143 069	50 600	29 092 469
3 a	Zinse aus Schatzanweisungen	1 200 000	—	1 200 000
4/5	Renten, Zinse und Entschädigungen	647 350	—	647 350
6	Pensionen	13 721 300	—	13 721 300
6 a	Beitrag an die Pensionskasse für Körperchafts- beamte und die körperchaftlichen Pensions- anfalten	120 000	—	120 000
7	Portegelber	50 300	—	50 300
8	Unterstützungen	1 064 500	—	1 064 500
9	Staatsministerium	66 050	—	66 050
9 a	Verwaltungsgerichtshof	40 890	—	40 890
10—15	Departement der Justiz	9 728 556	2 148 915	7 579 641
16—19	„ der auswärtigen Angelegenheiten	224 040	—	224 040
20—44 b	„ des Innern	16 652 192	3 051 751	13 600 441
45—97	„ „ Kirchen- und Schulwesen	23 565 133	803 941	22 761 192
98—107	„ der Finanzen	7 566 672	938 000	6 628 672
108	Ständische Kasse	494 380	1 280	493 100
109	Allgemeiner Dispositionsfonds	50 000	—	50 000
110	Leistungen an das Deutsche Reich	20 068 481	—	20 068 481
110 a	Aufwand an Postporto	1 200 000	—	1 200 000
1—110 a	Summe des Staatsbedarfs	128 140 919	7 054 487	121 086 432

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1916		
		Gesamte Einnahme M	Davon ab: Ausgabe M	Reine Einnahme M
	A. Ertrag der Domänen:			
111	bei den Kameralämtern	908 900	646 918	261 982
112	aus Forsten	20 033 800	8 162 250	11 871 550
113/114	aus Jagden	137 000	40 200	96 800
115	von den Berg- und Hüttenwerken.	7 063 900	6 763 900	300 000
116	von den Salinen	2 496 100	1 866 100	630 000
117	von der Babanstalt Wildbad	391 800	361 800	30 000
	Zusammen A.	31 031 500	17 841 168	13 190 332
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:			
117 a	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung	—	—	—
118	Eisenbahnen	97 384 200	72 732 620	24 651 580
119/120	Post und Telegraphen	33 005 600	22 818 020	10 187 580
121	Bodenseedampfschiffahrt	514 250	513 250	1 000
	Zusammen B.	130 904 050	96 063 890	34 840 160
122	C. Ertrag der Münze	160 200	110 200	50 000
122 a	D. Ertrag des Staatsanzeigers	190 450	172 450	18 000
123	E. Verschiedene Einnahmen bei der Staats- hauptkasse unmittelbar	538 217	—	538 217
123 a	F. Ertrag der Staatslotterie	785 000	3 000	782 000
123 b	G. Steuerstrafen	156 000	16 000	140 000
111—123 b	Der Ertrag des Kammerguts mit	163 765 417	114 206 708	49 558 709
	reicht also zur Bestreitung des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	71 527 723
	welche durch Steuern zu decken sind.			

Kap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1916		
		Gesamte Einnahme M	Davon ab: Ausgabe M	Reine Einnahme M
	A. Landessteuern.			
	a) Direkte Steuern.			
124	Einkommensteuer	28 417 000	639 000	27 778 000
124 a	Vermögenssteuer	6 000 000	5 000	5 995 000
125	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer . . .	7 477 000	376 890	7 100 110
126	Kapitalsteuer	4 725 000	52 000	4 673 000
127	Wandergewerbesteuer	93 000	2 000	91 000
	Zusammen a)	46 712 000	1 074 890	45 637 110
	b) Indirekte Steuern.			
128	Umsatzsteuer	703 000	23 000	680 000
129	Wirtschaftsabgaben	8 300 000	41 000	8 259 000
130	Sporteln und Gerichtskosten	3 520 000	420 000	3 100 000
131	Landes-Erbschafts- und Schenkungssteuer .	76 500	2 100	74 400
131 a	Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer.	690 000	—	690 000
131 b	Zuwachssteuer	100 500	5 500	95 000
	Zusammen b)	13 390 000	491 600	12 898 400
124—131 b	Zusammen A.	60 102 000	1 566 490	58 535 510
132	B. Überweisungen aus der Reichskasse und Anteil an der Reichserbschaftsteuer . . .	7 744 168	—	7 744 168
124—132	Die Deckungsmittel betragen daher im ganzen	67 846 168	1 566 490	66 279 678
	Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben be- rechnet zu	—	—	71 527 723
	Mithin ergibt sich ein Fehlbetrag von . . .	—	—	5 248 045

**Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Verkehrsabteilung,**

betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 17. Juli 1916.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.Bl. S. 369) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 7 „Briefe“ ist im Abs. I (Änderung vom 31. August 1908, Reg.Bl. S. 175) unter A (Orts- und Nachbarortsverkehr) statt „2. für den gewöhnlichen unfrankierten Brief“ bis „. 10 Pf.“ zu setzen:

2. für den gewöhnlichen unfrankierten Brief bis zum Meistgewicht von 250 Gramm das Doppelte;

2. In demselben § (7) erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II. Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger im Orts- und Nachbarortsverkehr (IA) das Doppelte des Fehlbetrags, nötigenfalls unter Aufrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme, im sonstigen inländischen Verkehr (IB) das Porto für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen angesetzt.

3. Im § 17 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Überschrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schluß des Abs. I ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lackriegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Pakettkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

4. Im § 23 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im letzten Satz des Abs. XI statt „400“ zu setzen: 800.
5. Im § 42 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im 1. Satz des Abs. VII beide-
mal statt „400“ zu setzen: 800.
6. Im § 47 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im
letzten Satz des Abs. II das Wort „Porto“ zu streichen.
In demselben § (47) ist im Abs. IV statt „des Portos“ zu setzen: der Gebühr.
7. Im § 50 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. II als 2. Satz einzuschalten:
Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in
Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nenn-
werte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Aufrundung des
Nennwerts auf volle Pfennige abgegeben.
8. Im § 63 „Nachlieferung von Zeitungen“ (Änderung vom 8. Dezember 1900, Reg.Bl.
S. 861) ist im 1. Satz statt „ist“ zu setzen: sind. Die Worte „das Porto von“ sind
zu streichen.

Im zweiten Satz ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen: Derselbe Betrag.

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr sowie bei Postkarten, die nach den bis-
herigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur
der Betrag von 3 Pf. nacherhoben. Während derselben Zeit wird bei Briefen im sonstigen
inländischen Verkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, nur die Reichs-
abgabe, nicht das Zuschlagporto von 10 Pf. (Postordnung § 7 B, 2.) angelegt.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 1916.

W e i z f ä d e r.

**Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Verkehrsabteilung,**

betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 13. Juli 1904. Vom 17. Juli 1916.

Die Telegraphenordnung vom 13. Juli 1904 (Reg. Bl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ fällt der Absatz IV — Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag — weg.

2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichen“ ist als letzter Absatz einzuschalten:

III. Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufzurunden.

3. Zwischen §§ 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:

P r e s s e t e l e g r a m m e.

§ 15a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) befreite Pressetelegramme (d. h. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingange durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 1916.

Weizsäcker.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 19. Juli 1916.

Zum Vollzug des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) im Einvernehmen mit dem R. Kriegsministerium nachstehendes verfügt:

I.

Versorgungsberechtigte Kriegerwitwen haben den Antrag auf Kapitalabfindung bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts, in solchen Gemeinden, in denen gemäß dem Ministerialerlaß vom 16. Mai 1916 (Amtsbl. S. 89) örtliche Fürsorgestellen für Kriegerwitwen und Waisen errichtet sind oder errichtet werden, bei diesen Stellen anzubringen.

Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn nötigenfalls zu ergänzen (Ziff. 1 Abs. 1 und 3 der Ausführungsbestimmungen) und sodann gemäß Abs. 3 a. a. O. weiterzuleiten.

II.

Die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung der Abfindungssumme, die Ausführung der von dem K. Kriegsministerium getroffenen endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der dem Abgefundenen gemachten Auflagen und die Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung der Abfindungssumme, gegebenenfalls auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit eines etwa in Frage kommenden Bau- oder Siedlungsunternehmens, ist dem Württembergischen Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge in Stuttgart, Falkertstraße 29, übertragen worden.

Die Versorgungsberechtigten haben sich daher, wenn sie auf ihren beim Bezirksfeldwebel oder bei der in Abschnitt I Abs. 1 genannten Stelle eingereichten Antrag vom K. Generalkommando einen zustimmenden Bescheid erhalten haben, an den genannten Landesausschuß zu wenden, der sodann durch Vermittlung seiner Bezirksausschüsse zunächst die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung der Abfindungssumme in die Wege leitet und späterhin das K. Kriegsministerium von dem Ergebnis der Prüfung in Kenntnis setzt.

III.

Die Bezirksausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge sind berechtigt, die Schultheißenämter um Auskunft und Ansichtsaussprechung, insbesondere hinsichtlich der in Ziffer 3 Abs. 2 bis 4 der Ausführungsbestimmungen genannten Punkte, zu ersuchen.

Die Schultheißenämter haben die erbetenen Äußerungen auf Grund gewissenhafter Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gemeinderats, abzugeben.

IV.

Die Ausbezahlung der Abfindungssummen an die Empfangsberechtigten erfolgt durch Vermittlung des für den Wohnort des Versorgungsberechtigten zuständigen Bezirksausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge, dem die erforderlichen Beträge durch das K. Kriegszahlamt überwiesen werden.

V.

Die Ausführung der von dem K. Kriegsministerium getroffenen endgültigen Entscheidungen über die Kapitalabfindung wird von dem Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge seinen Bezirksausschüssen übertragen, die ihrerseits die Ortsausschüsse oder Vertrauensmänner der Kriegsinvalidenfürsorge in den einzelnen Gemeinden mit der Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung der Abfindungssummen betrauen.

Jede Gefährdung des Abfindungszwecks wird von den Ortsausschüssen oder Vertrauensmännern durch Vermittlung der Bezirksausschüsse dem Landesauschuß und von diesem dem K. Kriegsministerium mitgeteilt.

Die Gemeindebehörden des Wohnorts des Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, die Bezirks- und Ortsausschüsse sowie die Vertrauensmänner bei ihrer, sich aus Abs. 1 ergebenden Tätigkeit nachdrücklich zu unterstützen.

VI.

Versorgungsberechtigte oder andere Beteiligte, die sich durch Verfügungen der Bezirksausschüsse beschwert fühlen, sind berechtigt, gegenüber diesen Verfügungen die Entscheidung des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge anzurufen. Gegenüber den Entscheidungen des Landesauschusses steht ihnen das Recht der Beschwerde an das K. Kriegsministerium zu.

VII.

In denjenigen Gemeinden, in denen örtliche Fürsorgestellen für Kriegserwitwen und Waisen errichtet sind oder errichtet werden, treten hinsichtlich der Behandlung der Abfindungsanträge von Kriegserwitwen die Fürsorgestellen in den sich aus den Abschnitten II bis VI der gegenwärtigen Verfügung ergebenden Beziehungen an die Stelle der Bezirksausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge, ihrer Ortsausschüsse und Vertrauensmänner.

Wo solche Fürsorgestellen nicht bestehen, können die mit der Fürsorgetätigkeit für Kriegserwitwen und Waisen betrauten Vertrauensmänner (zu vergl. Abschnitt II Abs. 2 ff. des unter I genannten Ministerialerlasses) von den Bezirksausschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge insoweit, als es sich um Abfindungsanträge von Kriegserwitwen handelt, zur Mitarbeit herangezogen werden.

Stuttgart, den 19. Juli 1916.

Für den Staatsminister:

S a a g.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 15. August 1916.

Inhalt:

Gesetz, betreffend das Gemeindebürgerrecht der Kriegsteilnehmer. Vom 26. Juli 1916. S. 63. — Gesetz, betreffend die Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. Vom 26. Juli 1916. S. 65. — Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betreffend Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. Vom 29. Juli 1916. S. 65. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. Vom 10. August 1916. S. 67. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 3. August 1916. S. 69. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Vom 5. August 1916. S. 70. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend Berichtigung des Wortlauts des Vermögensteuergesetzes. Vom 11. August 1916. S. 70.

Gesetz,

betreffend das Gemeindebürgerrecht der Kriegsteilnehmer. Vom 26. Juli 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung U n s e r e s Staatsministeriums und unter Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände verordnen W i r, was folgt:

Art. 1.

(1) Die Erwerbung des Bürgerrechts nach Art. 6 und 7 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257) sowie die Ausübung des Gemeindevahlrechts (Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Nr. 6 a. a. D.) werden bei Kriegsteilnehmern,

die bei oder nach Beginn der Kriegsteilnahme die in den angeführten Bestimmungen genannten Steuern zu entrichten hatten, nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie bis zum Ablauf des auf ihre Entlassung aus dem Dienst folgenden zweiten Rechnungsjahres jene Steuern nicht entrichten oder zu solchen infolge ihrer Kriegsteilnahme nicht mehr veranlagt sind.

(2) Dasselbe gilt entsprechend hinsichtlich der Erhaltung des Bürgerrechts im Falle der Nichtbezahlung der Recognitionengebühr (Art. 36 Nr. 3 und Art. 38 a. a. O.) durch Kriegsteilnehmer.

Art. 2.

Als Kriegsteilnehmer gelten diejenigen Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges sich bei dem Deutschen Heere, der Marine, den Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates befunden oder wegen des Krieges auf Veranlassung des Reiches oder des Staates außerhalb ihres Wohnorts aufgehalten haben.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, die mittelbar oder unmittelbar durch den Krieg an der Rückkehr nach ihrem Wohnort verhindert waren, bis zum Wegfall der Hinderungsgründe entsprechende Anwendung.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 26. Juli 1916.

W i l h e l m.

Beizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Gesetz,

betreffend die Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. Vom 26. Juli 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung U n s e r e s Staatsministeriums und unter Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände verordnen W i r, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Wahlzeit der nach Art. 55 Satz 1 und Art. 71 der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 323) gewählten, zur Zeit im Amte befindlichen Ortsvorsteher wird, wenn sie an einem früheren Zeitpunkt zu Ende gehen würde, bis zum 1. Oktober 1918 verlängert.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 26. Juli 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Bekanntmachung sämtlicher Ministerien,

betreffend Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Vom 29. Juli 1916.

Die unterm 20. November 1907 (Reg.Bl. S. 790) bekannt gegebenen Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins erfahren zufolge Beschlusses des Bundesrats (zu vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914 S. 624 und von 1916 S. 115) folgende Änderungen:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben,

eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahrs.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnis zu belassen.

3. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweiskbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 17.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

4. § 19 erhält folgenden neuen Absatz:

(5) Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

Stuttgart, den 29. Juli 1916.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den
Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. Vom 10. August 1916.**

Die unterm 7. April 1908 (Reg. Bl. S. 62) bekannt gegebenen Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Aufstellungscheins sind durch Beschluß des Bundesrats (zu vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914 S. 624 und von 1916 S. 62 und 115) wie folgt abgeändert worden:

§ 11 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine

Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Krieg erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres.

§ 11 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnis zu belassen.

Erläuterung des Bundesrats zu § 11 Absatz 1 und 3:

Die Festsetzung einer „angemessenen“ Bewerbungsfrist bleibt der Entscheidung des Bundesrats vorbehalten.

§ 12 erhält folgenden Zusatz:

(4) Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offengelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabwiesbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beenbigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(5) Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offengehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung des Bundesrats zu § 12:

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

§ 15 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder in eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

Stuttgart, den 10. August 1916.

Für den Staatsminister:

H a a g.

v. M a r c h t a l e r.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 3. August 1916.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1910, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Reg.Bl. S. 84), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Zeile 1 bis 7 ist statt „Die Ortspolizeibehörde hat den Oberamtsarzt und gleichzeitig auch das Oberamt zu benachrichtigen“ zu setzen: „Die Ortspolizeibehörde hat den Oberamtsarzt und bei gehäuftem Auftreten gleichzeitig auch das Oberamt zu benachrichtigen“.

Stuttgart, den 3. August 1916.

K l e i s c h h a u e r.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Genehmigung der Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraft-
fahrzeuge an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Vom 5. August 1916.**

Seine Königliche Majestät haben am 4. August ds. Js. allergnädigst geruht,
die Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der
Technischen Hochschule in Stuttgart zu genehmigen.

Stuttgart, den 5. August 1916.

H a b e r m a a s.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend Berichtigung des Wortlauts des Vermögensteuergesetzes. Vom 11. August 1916.**

Seine Königliche Majestät hat nach Anhörung des Staatsministeriums
in Genehmigung des Beschlusses der Ständeversammlung die Bekanntmachung nach-
stehender Berichtigung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl.
S 107) verfügt:

In Abänderung des verkündeten Wortlauts wird zu Art. 9 des Vermögensteuergesetzes (Reg.Bl. S. 110) in Zeile 7 statt „Besitzsteuer zu hinterziehen“ gesetzt „Vermögenssteuer zu hinterziehen“.

Stuttgart, den 11. August 1916.

P i s t o r i u s.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 14. September 1916.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. Vom 11. September 1916. S. 71.

**Verfügung des Ministeriums des Innern
über die Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim.
Vom 11. September 1916.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird die Neuwahl eines Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Heidenheim angeordnet. Als Wahltag wird Samstag, der 14. Oktober 1916, bestimmt.

Bei dem Wahlgeschäft sind folgende gesetzliche Zeitbestimmungen zu beachten:

- a) Spätestens am Sonntag, den 24. September, müssen die Wählerlisten ausgefertigt sein (Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Reg.Bl. S. 185, Art. 8 Abs. 1 Satz 1).
- b) Von Montag, den 25. September, bis Samstag, den 30. September, je einschließlich, müssen die Wählerlisten auf den Rathäusern zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen (Gesetz Art. 8 Abs. 1 Satz 2).
- c) Über die während dieser sechs Tage gegen den Inhalt der Wählerlisten erhobenen Vorstellungen haben die zuständigen Kommissionen längstens binnen

drei Tagen von der Erhebung der einzelnen Vorstellung an Beschluß zu fassen (Gesetz Art. 8 Abs. 3).

- d) Spätestens am Donnerstag, den 5. Oktober, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden (Gesetz Art. 9 Abs. 1).
- e) Spätestens am Mittwoch, den 11. Oktober, sind von den Ortsvorstehern auf ortsübliche Weise die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, die Wahlräume, der Wahltag und die Abstimmungszeit bekannt zu machen (Gesetz Art. 13 Abs. 3).
- f) Spätestens am Dienstag, den 17. Oktober, hat die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirksrat als Oberamtswahlkommission stattzufinden (Gesetz Art. 18 d).

Stuttgart, den 11. September 1916.

Fleischhauer.

Nr. 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 7. Oktober 1916.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Rats der Verkehrsanstalten. Vom 19. September 1916. S. 73. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme der Bürgerausschuwahlen im Jahr 1916. Vom 14. September 1916. S. 74. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz von Berufsstrichen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 21. September 1916. S. 74.

Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung des Rats der Verkehrsanstalten. Vom 19. September 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Der Rat der Verkehrsanstalten (§ 6 der Königlichen Verordnung vom 20. März 1881, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, Reg.Bl. S. 99) wird aufgehoben.

Gegeben Stuttgart, den 19. September 1916.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Vornahme der Bürgerausschuwahlen im Jahr 1916. Vom 14. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Krieges, vom 6. Februar 1915 (Reg. Bl. S. 12) wird bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Vornahme der im Dezember 1916 fälligen Bürgerausschuwahl infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nicht tunlich erscheint, die Wahl durch Beschluß der Gemeindefollegien bis auf weiteres verschoben werden kann. Der Zeitpunkt für die Nachholung der verschobenen Wahlen wird durch Verordnung festgesetzt werden.

Stuttgart, den 14. September 1916.

Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

betreffend den Schutz von Berufstracten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege.

Vom 21. September 1916.

Die Bundesregierungen haben in Ausführung des Gesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstracten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl. S. 561), vereinbart, bei der staatlichen Anerkennung von Berufstracten und Berufsabzeichen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die staatliche Anerkennung wird den Trachten und Abzeichen nur solcher Vereine oder Gesellschaften (nicht Einzelpersonen) einschließlich der Ritterorden und der geistlichen Orden und Kongregationen erteilt, die im Deutschen Reiche sich in der Krankenpflege betätigen und nach ihrer Verfassung die Gewähr für eine sittliche und der öffentlichen Ordnung entsprechende Führung ihres Krankenpflegepersonals bieten. Das gleiche gilt für die Trachten und Abzeichen des Krankenpflegepersonals von Einrichtungen und Anstalten des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Anerkannt werden nur solche Trachten und Abzeichen, die so eigenartig sind, daß Verwechslungen mit auch sonst üblichen Trachten und Abzeichen ausgeschlossen sind; sofern eine Tracht im ganzen diesem Erfordernisse nicht genügt, wird der Schutz auf bestimmte Teile beschränkt.

2. Es soll tunlichst vermieden werden, daß Trachten oder Abzeichen, die bereits auf Grund staatlicher Anerkennung getragen werden, noch anderweit als Trachten oder Abzeichen staatlich anerkannt werden.
3. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung ist die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein, die Gesellschaft oder die Körperschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.
4. Die staatliche Anerkennung wird nur auf Widerruf erteilt; sie ist zu widerrufen, sofern eine der unter 1 aufgeführten Voraussetzungen bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat oder seitdem in Fortfall gekommen ist.
5. Beabsichtigt ein Bundesstaat, einem bei ihm eingegangenen Antrag auf Anerkennung zu entsprechen, so teilt er zuvor den Antrag dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mit dem Ersuchen um Feststellung mit, ob die Tracht oder das Abzeichen von anderen Trachten oder Abzeichen hinreichend abweicht, um die Gefahr einer Verwechslung auszuschließen; diesem Ersuchen werden beigelegt:
 - a) eine Darstellung der Tracht (Kleid, Schürze, Haube, Mantel, Umhang, Schultertragen) in Vorder-, nötigenfalls auch in Rückenansicht der die Tracht tragenden Person; die Darstellung muß die Farben oder Farbenzusammenstellungen der einzelnen Kleidungsstücke wiedergeben; für jede Tracht, deren Gesamtheit oder Teile unter Schutz gestellt werden sollen, ist eine besondere Darstellung vorzulegen; die Darstellung soll auf fester Pappe aufgezogen, mindestens 16 cm und höchstens 20 cm hoch und mindestens 11 cm und höchstens 13 cm breit sein;
 - b) ein Probestück des Abzeichens, auf Pappdeckel befestigt;
 - c) falls erforderlich eine Beschreibung der Darstellung und des Probestücks, unter Hervorhebung der wesentlichen Merkmale der zu schützenden Gegenstände.
6. Jeder Erlaß, durch den eine staatliche Anerkennung erteilt ist, wird von der Landeszentralbehörde unter Beifügung eines Stückes der der Anerkennung zugrunde gelegten Darstellung der Tracht oder des Abzeichens dem Reichskanzler (Reichsamt

des Innern) mitgeteilt werden. Die Erteilung der Anerkennung wird von dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) im Zentralblatt für das Deutsche Reich und im Reichsanzeiger bekanntgegeben werden.

Im Falle der Zurücknahme einer Anerkennung wird dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zwecks Bekanntgabe im Zentralblatt für das Deutsche Reich und im Reichsanzeiger gleichfalls Mitteilung gemacht werden.

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß in Württemberg zur Entscheidung über den Antrag (Nr. 3 der Grundsätze) das Ministerium des Innern zuständig ist, daß bei Stellung des Antrags auf Anerkennung die in Nr. 5 erwähnten Unterlagen je in dreifacher Ausfertigung (je eine für das Reichsamt des Innern, das Ministerium des Innern und den Antragsteller) einzureichen sind und daß die Erteilung der Anerkennung außer in den in Nr. 6 der Grundsätze erwähnten Blättern im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Ministeriums des Innern bekannt gegeben wird.

Stuttgart, den 21. September 1916.

Fleischhauer.



Nr. 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 4. November 1916.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 5. Oktober 1916. S. 77. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. Vom 24. Oktober 1916. S. 87. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Reichstempelabgabe aus Warenumsfäßen. Vom 19. Oktober 1916. S. 106.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von
Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 5. Oktober 1916.**

I. Nachstehend wird die vom Stellvertreter des Reichskanzlers in Nr. 43 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1916 erlassene Bekanntmachung vom 28. September 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Landeszentralbehörde im Sinn dieser Ausführungsbestimmungen ist das Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 5. Oktober 1916.

Reichhauer.

v. Marchtaler.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 28. September 1916.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 1. (Zu § 1 Abs. 1.) Die Feststellung des Schadens erfolgt für jede zerstörte, abhanden gekommene oder beschädigte Sache oder Sachgattung besonders, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Eingebaute Maschinen sind als bewegliche Sachen zu behandeln, auch wenn sie rechtlich wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind; die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler für bestimmte Arten von Maschinen hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

Verluste an Forderungen und Vermögenseinbußen anderer Art, insbesondere Einnahmeausfälle infolge Behinderung in der Ausübung des Gewerbes oder Berufs sowie Unterhaltskosten während der Flucht fallen nicht unter das Gesetz.

Nr. 2. (Zu § 2.) Kriegerische Unternehmungen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes sind alle unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängenden militärischen Maßnahmen. Hierher gehören insbesondere auch Fliegerangriffe.

Kriegsschaden gemäß § 2 Nr. 2 liegt vor, wenn die dort aufgezählten Ereignisse innerhalb der Zeit der Besetzung oder unmittelbaren Bedrohung eines Gebiets durch den Feind in diesem Gebiete zu einem Sachschaden geführt haben; dabei ist es ohne Belang, ob der Sachschaden durch das Verhalten der Angehörigen der deutschen, verbündeten oder feindlichen Streitkräfte, von Marodeuren oder der geflüchteten oder zurückgebliebenen Bevölkerung verursacht worden ist. Ein innerhalb der Zeit der Besetzung oder unmittelbaren Bedrohung durch den Feind eingetretener Sachschaden ist nur dann nicht als Kriegsschaden gemäß § 2 Nr. 2 anzusehen, wenn er nachweislich auf Ursachen zurückzuführen

ist, die mit dem Kriege in keinerlei Zusammenhange stehen, wie z. B. Naturereignisse (Blitzstrahl, Hochwasser) oder gemeiner Diebstahl; dabei ist aber zu prüfen, ob und inwieweit bei solchen Schadensursachen insofern ein Zusammenhang mit dem Kriege vorliegt, als dieser die Abwehr und die Eindämmung des Schadens erschwert oder unmöglich gemacht hat.

Als Kriegsschäden gemäß § 2 Nr. 3 sind auch Schäden anzusehen, die durch unerlaubte oder eigenmächtige Handlungen der Flüchtlinge oder durch das von ihnen mitgenommene Vieh verursacht sind, sowie solche an Grundstücken oder zurückgelassenen Gegenständen eingetretene Schäden, welche auf die mangelnde Aufsicht oder Fürsorge während der Abwesenheit der Flüchtlinge zurückzuführen sind.

Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister Zeitabschnitte festsetzen, innerhalb deren bestimmte Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 als vom Feinde besetzt oder unmittelbar bedroht anzusehen sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf.

Nr. 3. (Zu § 3 Abs. 1.) Festzustellen ist der an der Sache eingetretene Schaden. Auszugehen ist dabei von dem gemeinen Werte, den die Sache vor dem Ausbruch des Krieges unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Abnutzung hatte (Friedenswert). Ist die Sache zerstört oder abhanden gekommen, so ist der so ermittelte Wert voll in Rechnung zu stellen; ist sie beschädigt, so ist die Verminderung, die der Wert durch die Beschädigung erfahren hat, in Rechnung zu stellen.

An die Stelle des Friedenswerts tritt der Wert zur Zeit des schädigenden Ereignisses, wenn der Wert der Sache sich infolge einer Veränderung an der Sache selbst — z. B. durch Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück oder durch Erkrankung von Vieh — nach oben oder unten verändert hat. Dagegen kommen Änderungen im Werte, die als allgemeine Wirkungen des Krieges bis zur Zeit des schädigenden Ereignisses erfolgt sind, insbesondere Konjunkturgewinne, nicht in Betracht.

An die Stelle des Friedenswerts tritt der Anschaffungspreis, wenn die Sache erst während des Krieges zu einem Preise angeschafft ist, der den Friedenswert übersteigt; den Nachweis hat der Geschädigte zu erbringen. Soweit der Anschaffungspreis einen Betrag überschreitet, der bei Würdigung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Wirtschaftsbedürfnisse des Geschädigten gerechtfertigt wäre, ist er entsprechend niedriger anzusetzen.

Nr. 4. (Zu § 3 Abs. 2.) Die Zuschläge nach § 3 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes sind dem Friedenswert oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen nach Maßgabe der darüber getroffenen Einzelbestimmungen hinzuzusetzen.

Für Luxusgegenstände dürfen Zuschläge nicht festgesetzt werden.

Nr. 5. (Zu § 3 Abs. 1 und 2.) Die nach den Einzelbestimmungen von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister festgesetzten Normalwerte gelten nur als Anhaltspunkte für die Schätzung und als Höchstgrenze, über die hinaus in der Regel ein Schaden nicht festzustellen ist. Sie sind bei ihrer Anwendung auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen.

Nr. 6. (Zu § 3 Abs. 4.) Als Vertreter, für deren Verschulden der Geschädigte wie für sein eigenes einzustehen hat, kommen nur gesetzliche Vertreter und durch Rechtsgeschäft bestellte Vertreter in Betracht.

Zu den durch Rechtsgeschäft bestellten Vertretern können insbesondere auch Familienangehörige gehören, die in der Wirtschaft des Geschädigten in dessen Auftrag tätig sind.

Die Flucht als solche gilt nicht als Verschulden im Sinne des § 3 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes.

B. Einzelbestimmungen.

I. Bauschäden.

Nr. 7. Bei der Feststellung von Bauschäden ist von dem Neubauwerte des Gebäudes unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges üblichen Baukostenpreise und Löhne auszugehen; von dem Neubauwert ist ein dem Zustand des Gebäudes vor Eintritt des Schadens, insbesondere seinem Alter und seiner Abnutzung entsprechender Abzug zu machen; außerdem ist der Wert der verwendbaren Baureste nach Berücksichtigung der Abbruchkosten abzuziehen.

Dem so ermittelten Betrage ist im Falle des Wiederaufbaues ein Zuschlag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen der Baumaterialien einschließlich der Anfuhr und der Löhne zur Zeit des tatsächlichen Wiederaufbaues und den Kosten, die hierfür vor Ausbruch des Krieges hätten aufgewendet werden müssen, hinzuzusetzen. Ein weiterer Zuschlag kann bis zur Höhe der Hälfte des Betrags in Rechnung gestellt werden, um den sich die Baukosten durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellte behördliche Anforderungen erhöht haben, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften und Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes weitergehen.

Nr. 8. Die Feststellung der Zuschläge soll erst erfolgen, nachdem eine Nachweisung über die tatsächlich entstehenden Baukosten vorliegt. Die Art der Nachweisung bestimmt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Nr. 9. Kosten, die durch Größerbauten entstehen, werden bei der Schadensfeststellung, insbesondere bei der Berechnung der Zuschläge, nicht berücksichtigt. Dabei gelten die folgenden Grundsätze.

Wenn der Neubau den Umfang des zerstörten Baues überschreitet, so ist zu errechnen, welcher Teil der tatsächlich entstandenen Kosten zur Wiederherstellung des Gebäudes in seinem alten Umfang erforderlich gewesen wäre.

Der Umfang bedeutet die Gesamtheit der Nutzungseinheiten. Ihre Berechnung erfolgt im wesentlichen nach Nutzungsfläche und umbautem Raume. Als Überschreitung des Umfangs des zerstörten Gebäudes gilt die Vergrößerung der Nutzungsfläche und des umbauten Raumes und die Anwendung kostspieligerer Bauweise oder Ausstattung als der üblichen, soweit das Mehr nicht durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige behördliche Anforderungen herbeigeführt ist, die aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellt werden müssen (vergl. wegen der Höhe des Ersatzes Nr. 8 Abs. 2 Satz 2).

Für Neubauten an Stelle zerstörter Wohnungen mit nicht mehr als zwei heizbaren Räumen können nach näherer von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ge-

trossener Bestimmung für die neuen Wohnungen solche Maße gewählt werden, die den berechtigten Anforderungen an Kleinwohnungen entsprechen, ohne daß das Mehr als Überschreitung des Umfanges behandelt wird.

Soweit in zerstörten Arbeiterwohnhäusern selbständig benutzt gewesene Oberstuben vorhanden waren, sind sie für die Berechnung des Umfanges nur als halbe Wohnungen zu rechnen.

Im einzelnen sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) für Wohngebäude:

Zahl der Geschosse, der Wohnungen, der zu ihnen gehörigen Wohnräume; ferner die gesamte Fläche der zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Räume ausschließlich der Läden und Verkaufsräume.

b) für Läden und Lagerräume:]

nutzbare Fläche und Höhe der Räume.

Bei den unter a und b genannten Gebäuden ist eine Überschreitung der Geschosshöhe und der Größe der nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Nebenräume nur insoweit als Überschreitung des Umfanges zu behandeln, als sie über das nach Abs. 3 anzuerkennende Mindestbedürfnis hinausgeht.

c) für Speicher:

Anzahl der Böden, nutzbare Fläche unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks.

d) für Ställe:

nutzbare Fläche, für die zugehörigen Böden der umbaute Raum sowie Art der inneren Einrichtung.

e) für Scheunen:

der umbaute Raum.

f) für Remisen und Schuppen:

die bebaute Fläche.

g) für Versammlungsräume:

die Grundfläche unter Anwendung zweckentsprechender Höhen.

h) für gewerbliche Anlagen:

nutzbare Fläche der für den Betrieb selbst bestimmten Räumlichkeiten, Geschosshöhe dieser Räume, soweit sie zur Aufstellung von Maschinen und Anbringung sonstiger Einrichtungen von Wichtigkeit ist, Art und Zahl eingebauter Maschinen, der Dampfkessel, sonstiger Feuerungen und anderer baulicher Einrichtungen; eine Umfangserweiterung, die nach den maßgebenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften notwendig geworden ist, gilt nicht als eine bei der Kostenauscheidung zu berücksichtigende Überschreitung des alten Umfanges.

Nr. 10. Ein Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2 liegt auch vor, wenn mehrere Gebäude an Stelle eines einzelnen oder ein einzelnes an Stelle mehrerer errichtet werden oder Umfangsverschiebungen unter mehreren Gebäuden gleicher Art, z. B. unter den Wirtschaftsgebäuden, stattfinden. In diesen Fällen ist der Gesamtumfang der zerstörten oder beschädigten Gebäude zusammenzurechnen und mit dem Gesamtumfange der neuerrichteten oder wiederhergestellten zu vergleichen.

Die Errichtung von Gebäuden auf einem anderen Grundstück als demjenigen, auf dem die zerstörten oder beschädigten Gebäude standen, gilt als Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2 nur, wenn sie von der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Landesbehörde genehmigt worden ist.

II. Hausratschäden.

Nr. 11. Die Feststellung der Schäden am Hausrat hat von dem Grundsatz auszugehen, daß die festgestellte Summe jedenfalls den Betrag erreicht, der zur Wiederbeschaffung des auch bei einfachsten Verhältnissen notwendigen Hausrats erforderlich ist.

Nr. 12. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder 3 an seine Stelle tretenden Werte sind Zuschläge zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

III. Land- und forstwirtschaftliche Schäden.

Nr. 13. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte sind bei totem und lebendem Hofinventar Zuschläge zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Zuschläge ist bei lebendem Inventar der Gebrauchswert, ohne Berücksichtigung des Nutzwerts, zu Grunde zu legen.

Nähere Bestimmungen über die Bemessung der Zuschläge kann die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister treffen.

Nr. 14. Wenn Vieh unter dem Zwange des Krieges zur Vergung vor dem Feinde oder infolge einer behördlich angeordneten Räumung binnen 2 Wochen nach der Entfernung vom Standort verkauft worden ist, so ist der Unterschied zwischen dem Friedenswert und dem nachweislich erzielten Kaufpreis als Schaden festzustellen. Doch ist der Kaufpreis auch dann mit einem Viertel des Friedenswerts anzurechnen, wenn er weniger betragen hat.

Nr. 15. Bei Holzungen ist der Schaden nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bei einzelnen Bäumen sind der verlorene Holzwert oder die Kosten der Ersatzpflanzung in Ansatz zu bringen. Obstbäume und Beerensträucher sind unter Berücksichtigung der Sorten, des Ertrags und des Alters abzuschätzen.

Seltenheits- und Schönheitswerte, z. B. bei Park- und Gartenanlagen, sind nur zu berücksichtigen, wenn der eingetretene Schaden eine Verminderung des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks zur Folge gehabt hat.

Nr. 16. Für die Schadensfestsetzung an Erntevorräten und an Vieh haben die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler Normalwerte (vergl. Nr. 5) festzusetzen.

Nr. 17. Als Wertminderung der Grundstücke ist auch der Schaden festzustellen, der an dem Feldinventar durch unterlassene oder verspätete Bestellung verursacht ist.

Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler für die in Betracht kommenden Gebiete je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Normalsätze für die Berechnung dieses Schadens festsetzen.

Nr. 18. Bei Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben sollen die für lebendes und totes Hofinventar, Wirtschaftsvorräte, Ernte und Feldinventar getroffenen Einzelfeststellungen zusammen nicht mehr ausmachen als der durch die Tatbestände des § 2 des Feststellungsgesetzes hervorgerufene Mindertwert dieser Bestände nebst dem Verlust an Wirtschaftsertrag während der in Betracht kommenden Wirtschaftsjahresmittele. Es soll daher in geeigneten Fällen eine Gegenrechnung, bei der der Gesamtschaden aus zusammenfassenden Gesichtspunkten festgestellt wird, durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis der Gegenrechnung sind die Einzelfeststellungen auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen.

Die näheren Vorschriften über die Art der Aufstellung der Gegenrechnung erläßt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

IV. Die Schäden in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben und in freien Berufen.

Nr. 19. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte sind bei Betriebsmitteln (Laboreinrichtungen, Maschinen, Handverlängeräten usw.) Zuschläge zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzufügen.

Nr. 20. Die Landeszentralbehörde und die von dieser bezeichneten Landesbehörden können Preisverzeichnisse aufstellen, die bei der Schadensfeststellung als Anhalt dienen können.

Nr. 21. Bei der Feststellung der Schäden an Warenlagern hat, soweit nicht die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler abweichende Vorschriften erläßt, die in der Anlage gegebene Anleitung als Anhaltspunkt zu dienen.

Anlage.

Anleitung zur Feststellung von Schäden an Warenlagern.

1. Für Warenlager bleibt die Einzelbewertung auf die Fälle geringer Brand-, Trümmer- oder Plünderbeschäden bis zur Höhe von 500 M beschränkt, sofern der Betriebsinhaber in der Lage ist, die einzelnen abhanden gekommenen Gegenstände nach Art, Menge und Einkaufspreis glaubhaft zu machen; es soll dabei als Entgelt dafür, daß der Umsatz dieser Waren nicht möglich gewesen ist, ein Satz von 7. v. H. des Einkaufspreises zugeschlagen werden.

2. Bei Warenlagererschäden über 500 *M* und auch bei denjenigen unter 500 *M*, bei denen die Einzelbewertung nicht durchführbar ist, muß die Abschätzung buchmäßig, bei größeren Schäden (solchen von mehr als 10 000 *M*) unter Zugiehung von Sachverständigen erfolgen. Es ist dabei folgenbermaßen zu verfahren:

3. Den Ausgangspunkt bildet in allen Fällen der Einkaufswert des Warenlagers bei Beginn des feindlichen Einfalls. In scheiden ist zwischen Betrieben, bei denen alle zur Schadensfeststellung notwendigen Bücher und Aufzeichnungen vorhanden sind, und solchen, bei denen diese ganz oder teilweise fehlen.

A. Im Falle des Vorhandenseins aller zur Schadensfeststellung notwendigen Bücher und Aufzeichnungen.

Als Grundlage ist die letzte Inventur anzusehen. Zum Betrage dieser Inventur ist der Wert sämtlicher vom Zeitpunkt der Inventur bis zum feindlichen Einbruch erfolgten Waren - *E i n g ä n g e* zuzüglich besonders bezahlter Frachtkosten, Holgeld, Zölle usw. hinzuzurechnen, und zwar sowohl die von auswärts auf Rechnung bezogenen als auch die am Orte durch tägliche Verkäufe erworbenen Waren; diese sind nötigenfalls schätzungsweise zu ermitteln. Für Gegenstände, die in den geschädigten Betrieben bearbeitet sind, müssen zu dem Einkaufspreis außer den Frachtkosten usw. auch noch die Bearbeitungskosten zugeschlagen werden. In den Rechnungen aufgeführte, aber noch nicht eingegangene Waren sind nicht zu berücksichtigen.

Von der so gewonnenen Summe ist der Einkaufswert sämtlicher vom Zeitpunkt der Inventur bis zum feindlichen Einbruch erfolgten Waren - *A u s g ä n g e* abzugiehen.

Sofern sich die Warenausgänge nicht durch ein Lagerbuch nachweisen lassen, sind sie auf folgendem Wege aus anderen Büchern zu ermitteln:

Es wird die Summe sämtlicher in der fraglichen Zeit erfolgten baren Kasseinzahlungen für Waren und Warenforderungen festgestellt, zuzüglich derjenigen Warenverkäufe, welche unter Gegenrechnung erfolgt sind, falls deren Verkaufswert nicht in den Kassebuchungen bereits enthalten ist. Hierzu wird die Summe der beim feindlichen Einfall ausstehenden Forderungen für gelieferte Waren zugezählt, und von dem sich ergebenden Betrage wird die Summe der zur Zeit der Inventur vorhanden gewesen ausstehenden Forderungen für gelieferte Waren abgezogen.

Das Resultat stellt den Verkaufswert der durch Verkauf ausgegangenen Waren dar; dieser ist durch Abzug des Bruttogewinns auf den **Einkaufswert** zu ermäßigen. Der Bruttogewinn ist in folgender Weise buchmäßig festzustellen. Entweder es wird nach den letzten beiden Abschüssen der durchschnittliche jährliche Bruttogewinn auf den jährlichen Verkaufsumsatz berechnet oder, wenn ordnungsmäßige Bilanzen nicht gezogen, jedoch zwei Inventuren vorhanden sind, so wird zu der früheren Inventur der gesamte Einkauf bis zur späteren Inventur zugezählt und der Betrag der späteren Inventur davon abgezogen; die hieraus ermittelte Summe wird von dem Verkaufsumsatz des gleichen Zeitraums abgezogen und somit der Bruttogewinn festgestellt; das Verhältnis des Bruttogewinns zum Verkaufsumsatz ergibt den anzunehmenden Bruttogewinn-Prozentsatz. Ist eine derartige buchmäßige Feststellung nicht möglich, so ist die Ermittlung schätzungsweise vorzunehmen; der Bruttogewinn beträgt in der Regel:

bei allen mittleren Kolonialwarengeschäften mit Schank und Restaurant	etwa	15—20	v. H.
bei Kolonialwarengeschäften ohne Schank und Restaurant	"	10—12	"
bei Destillationen, Restaurant oder Schank mit Speisewirtschaft	"	25—30	"
bei Spezialgeschäften, Kaffee, Konfitüren, Delikatessen	"	17—20	"
bei Spezialgeschäften, Eisenkurzwaren	"	25	"
bei Stabeisen	"	10—12	"
bei Eisengeschäften mit Eisenkurzwaren und Stabeisen usw.	"	15	"
bei Manufakturwaren und Kurzwaren	"	15—25	"
bei Glas, Emaille- und Porzellanwaren, Drogen	"	20	"
bei Papierwaren	"	25	"

Als Waren-Ausgänge sind ferner zu berücksichtigen:

- der Verlust durch Alter, Mode, Bruch, Leckage, Verderb, Gewichtsichwund, Zugabe beim Weinverkauf usw. mit $\frac{1}{2}$ bis 2 v. H. von der Summe der letzten Inventur und der Wareneinkäufe, und zwar nach Art der gehandelten Waren und nach Handhabung des Geschäfts. Dieser ganze Abzug darf aber nur gemacht werden, wenn der Gewinn auf Schätzung beruht;
- der aus dem Warenlager entnommene persönliche Verbrauch des Betriebshabers für sich, seine Familie und seine Angestellten sowie für Heizung und Beleuchtung, sofern solcher nicht bereits von dem Betriebshaber bezahlt und dadurch in den Kasselösungen mit zum Ausdruck gekommen ist. Falls sich dieser Verbrauch nicht aus den Büchern (z. B. Haushaltskonto usw.) feststellen läßt, ist er schätzungsweise anzunehmen, z. B. bei Kolonialwarengeschäften mit 0,50 M für Tag und Kopf;
- die sich aus den Konten ergebenden Rücksendungen und Preisnachlässe sowie Skontoabzüge mit Ausnahme des Kassakonto für Barzahlungen.

Zieht man von der Summe (Inventurlager und Waren-Eingänge) nunmehr die Summe der gesamten Waren-Ausgänge zum Einkaufswert ab, so ergibt sich der Einkaufswert des Warenlagers bei Beginn des feindlichen Einfalls.

Falls eine Inventur fehlt, jedoch Zeitpunkt und Warenlagerwert einer solchen durch das Zeugnis anderer Personen glaubhaft nachgewiesen werden, so können diese Angaben der Berechnung zu Grunde gelegt werden, oder es muß durch Berechnung oder Schätzung ein Inventurbestand ermittelt werden, wobei auch die Raumverhältnisse und Betriebsmittel in Betracht zu ziehen sind. Den Inventurbestand lediglich nach Prozenten des Waren-Ein- oder Ausganges schematisch festzustellen, ist keinesfalls immer angängig, weil das Lager je nach der Jahreszeit, den Konjunkturen usw. wesentlichen Schwankungen unterworfen sein kann.

B. Im Falle des teilweisen oder völligen Fehlens der zu den vorstehenden Berechnungen notwendigen Bücher und Aufzeichnungen.

Vorerst hat ein Sachverständiger zu ermitteln, wie oft der Geschädigte sein Warenlager durchschnittlich in einem Jahre umgesetzt hat (Umsetzungszahl). Falls alle Bücher fehlen, so muß dies aus

der genauen Durchsicht der Kontoauszüge und Rechnungsabschriften sämtlicher Lieferanten vom 1. August 1912 bis 1. August 1914 erfolgen. Hierzu ist erforderlich, vorerst die Umsätze der einzelnen Warensorten zu prüfen, um dann zur durchschnittlichen Beurteilung der Umschlagzahl für ein Jahr zu gelangen. Falls es dem Geschädigten durchaus unmöglich ist, die Kontoauszüge seiner sämtlichen Lieferanten beizubringen, so ist das Fehlende durch sachverständige Schätzung zu ergänzen.

Zur Ermittlung des Warenlagerbestandes und seines Wertes bei Beginn des feindlichen Einfalls ist sodann folgender Weg einzuschlagen:

Zunächst ist der in oben (zu A am Ende) bezeichneter Weise zu ermittelnde Inventurbestand vom 1. August 1912 in Ansatz zu bringen; hierzu ist der Waren-Eingang von außerhalb und durch Barkäufe am Orte in der Zeit vom 1. August 1912 bis 1. August 1914 zuzuzählen. Zu der Summe der Waren-Eingänge von auswärts laut Kontoauszügen ist für besonders bezahlte Frachtkosten, Kollgeld usw. ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ bis 5 v. H. (je nach durchschnittlicher Entfernung vom Verladeorte der Lieferanten und nach Fuhrwerkskosten sowie nach Gewicht und Wert der Ware) zu machen; ferner sind etwa gezahlte Zölle hinzuzurechnen (vergl. oben zu A). Gegebenenfalls sind auch die Bearbeitungskosten hinzuzurechnen.

Von der gewonnenen Summe sind abzusehen:

- a) der Verlust durch Alter, Vedage usw. (wie oben zu A, a);
- b) der persönliche Verbrauch im Haushalt (wie oben zu A, b);
- c) die aus den Kontoauszügen sich ergebenden Rücksendungen und Preisnachlässe sowie Kontoabzüge mit Ausnahme des Kassakontos für Barzahlungen;

damit hat man den Umsatz von zwei Jahren zum Einkaufswerte, welcher, durch 2 geteilt, den Jahresumsatz zum Einkaufswert ergibt.

Dieser Umsatz ist durch die vorher ermittelte Umschlagzahl zu dividieren; das Ergebnis stellt den durchschnittlichen Lagerbestand an neu eingekauften Waren dar. Die Summe hiervon ist als Einkaufswert des Warenlagers am 1. August 1914 anzusehen.

Für die weitere Veränderung des Lagerbestandes bis zum feindlichen Einfall darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß nach Kriegsausbruch mehrfach der Bahnsperre wegen Warenlieferungen ausblieben, dagegen die vorhandenen Warenlager durch stärkere Verkäufe erheblich gelichtet waren.

Sollten nicht alle notwendigen Bücher und Aufzeichnungen fehlen, so ist das Vorhandene entsprechend zu benutzen und das Fehlende an Hand der obigen Anweisungen durch Berechnungen zu ersetzen.

4. Von dem laut A oder B ermittelten Warenlagereinkaufswert ist sodann ein etwaiger Barerlös aus Verkäufen während des feindlichen Einfalls sowie das bei Eintritt geordneter Verhältnisse etwa verbliebene oder vorgefundene Warenlager und der Wert etwa geretteter Waren abzuziehen.

5. Sollte über diesen verbliebenen Bestand von dem Geschädigten seinerzeit keine Inventur aufgenommen sein, so ist der Geschädigte anzuhalten, sofort eine Inventur über sein jetziges Lager aufzunehmen; es muß der verbliebene Bestand alsdann entsprechend den Ausführungen zu A auf dem umgekehrten Wege zurückgerechnet werden.

6. Soweit sich in dem Warenlager bestimmte Waren oder im geschädigten Betriebe hergestellte lieferungsfertige Fabrikate befanden, die bei Eintritt des Schadens fest verkauft und mit ihrem Verkaufspreis gebucht, dem Käufer aber noch nicht übergeben waren, gilt der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten als Wert dieser Fabrikate, sofern deren Abnahme vom Käufer nicht verweigert werden konnte. Sind diese Waren oder Fabrikate bereits in der Lagerbestandsberechnung zum Einkaufswerte zuzüglich Fracht und Bearbeitungskosten enthalten, so ist hier nur der Unterschied bis zu dem vereinbarten Verkaufspreis in die Schadensrechnung einzufügen.

7. Injoweit nicht solche festen Verkäufe vorliegen, ist das geschäftliche Ergebnis der Jahre 1914/15 zu berücksichtigen. Da das Warenlager nur zum Friedenseinkaufspreis für die Vergütung in Ansatz kommt, so ist auf die festgestellte Warenlagerentschädigung für solche Lager, die während der Schädigungszeit eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, ein je nach Lage des Einzelfalles zu bemessender Zuschlag bis zu 15 v. H. zu gewähren.

8. Bei Waren, welche durch Kriegsbeschädigung eine Wertminderung erfahren haben, ist der geminderte Wert durch Sachverständige zu schätzen; sind die Waren inzwischen verkauft, so ist der erzielte Erlös nachzuweisen und hieraus die Wertminderung festzustellen.

9. Die Kosten der Unterbringung geretteter Waren und die dabei entstandenen Wertvermindierungen sind als Kriegsschaden zu behandeln, soweit sie nicht durch eine ausgleichende Werwertung der Waren gedeckt sind.

10. Materialien in Handwerksbetrieben sollen wie Waren behandelt werden. Bei Materialien, die vor ihrer Bearbeitung einer besonders langen Lagerung bedürfen (z. B. in Tischlereien, Stellmachereien, Böttchereien), ist der Wertzuwachs durch Verzinsung des Einkaufswerts zu berücksichtigen, soweit er nicht bereits bei der Inventur berücksichtigt ist.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. Vom 24. Oktober 1916.**

Die in der Beilage zu Nr. 47 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1916 enthaltene Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 16. Oktober 1916 wird in nachstehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1916.

Fleischhauer.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquière.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und
medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit. Diakonissenanstalt	3
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2
"	Privatklinik für Augenkrankheiten	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus	1
Tapien	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Goldap	Kreis-Krankenhaus	1
Sittkehmen	Johanniter-Krankenhaus	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
Regierungsbezirk Allenstein.		
Altenstein (Stadt- wald)	Lungenheilstätte „Frauenwohl“	1
Altenstein	St. Marien-Hospital	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Neidenburg	Johanniter-Kreis-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Danzig.		
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	10
"	St. Marien-Krankenhaus	2
"	Diakonissen-Krankenhaus	2
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Marienwerder.		
Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schweß (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreis-Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stadt- und Landespolizeibezirk Berlin.		
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban	13
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus	28
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105	3
"	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	3
"	Friedrich Wilhelm-Hospital und Siedeanstalt Fröbelstraße	1
"	Krankenstationen des Städtischen Obdach Fröbelstraße 15	1
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinderasyls	1
"	Zentraldiakonissenhaus Bethanien	5
"	Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	Lazarus-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	4
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin	a) Augustahospital	3
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Paul Gerhardtstift, N Müllerstraße 56, 57 a	2
"	Königliches Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“	3
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11	2
"	St. Maria-Viktoria-Heilanstalt, Karlstraße 28/30	2
"	Dr Abel's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamerstr. 92	1
"	Dr Landau's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1
"	Dr Straßmann's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18	1
"	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, W Genthinerstraße 12	1
"	Stiftskrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privatanstalt), Tilsiterstraße 22	2
"	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19	1
Berlin-Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1
"	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin	1
"	Kaiserin Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
"	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	4

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Viktoria-Krankenhaus	6	Berlin-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
.	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1	.	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
.	Maison de santé	2	Berlin-Wittenau	Irren-Heil- und Erziehungsanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
.	St. Norbert-Krankenhaus	1	Brandenburg a. H.	Städtisches Krankenhaus	1
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend	14	Buch b. Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
.	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1	.	Hospital der Stadt Berlin	1
.	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße	2	Budow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neukölln	7
.	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlottenstraße	2	.	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
.	S. R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkranken, Berlinerstraße 17	2	Cöpenick	Kreiskrankenhaus	2
.	Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Mollwitzstraße-Privatstraße	2	Eberstwalde	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim	1
Neukölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide 80/87	2	.	Landesirrenanstalt	2
Regierungsbezirk Potsdam.			Grabowsee	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	2
Beelitz	Heilstätte Beelitz	6	bei Oranienburg	Krankenhaus Hermannswerder	1
Belzig	Bereinsheilstätte Belzig	1	bei Potsdam	(Hoffbauer-Stiftung)	1
Berlin-Britz	Kreiskrankenhaus	3	Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen:	
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Berolinum“	2		Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für Knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstands-sanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	2
Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreiskrankenhaus	6			
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1	Kalkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus	1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2	Rauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2	Nowatwes	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Zegel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2	Potsdam	Städtisches Krankenhaus	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1	.	St. Josephs-Krankenhaus	1
			Sommerfeld (Osthavelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumstiftung 1913	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1
Buhlgarten bei Biesdorf	Berliner Städtische Anstalt für Epileptische	4
Zehlendorf (Wannseebahn)	„Haus Schönow,“ Heilstätte für Nervenkranken	2

Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

Elettwitz	Knappschaftskrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Bereinigte Städtische und Thiemische Heilanstalten)	4
Cottbusser Stadtforst bei Kollwitz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kollwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. D.	Städtisches Krankenhaus	3
„	Diakonissenhaus „Lutherstift“	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
„	Naëmi-Wilke-Stift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1
Landsberg a. W.	Landesirrenanstalt	2
„ (Stadt)	Städtisches Krankenhaus	1
Müllrose	Heilstätte der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Stettin.

Frauentorf	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Krankenhaus in der Apfelallee	8
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
	Rückenmühler Anstalten	2
	Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Stettin	Provincial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
Stettin-Neutornen	Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“	2
Treptow a. R.	Provincial-Heilanstalt	2
Udermünde	Provincial-Heilanstalt	2

Regierungsbezirk Köslin.

Köslin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg in Pommern	Provincial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Stralsund.

Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
„	Provincial-Heilanstalt	2

Regierungsbezirk Posen.

Rgl. Forst bei Obornik	Kronprinz Wilhelm-Volksheilstätte	1
Kosten	Provincial-Irren- und Idiotenanstalt	1
Obrawalde	Provincial-Irrenanstalt	1
Owinsk	Provincial-Irrenanstalt	1
Posen	Provincial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	1
„	a) Städtisches Krankenhaus	5
„	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
„	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
„	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
„	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
„	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Kohr-Stiftung	1
„	Königliches Hygienisches Institut	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
------	-------------------	---

Regierungsbezirk Bromberg.

Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Dia- konissenanstalt)	2
Dzielska	Provinzial-Irrenanstalt	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
Hohensalza	Kreis-Krankenhaus	1
Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1

Regierungsbezirk Breslau.

Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Handesches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesver- sicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Dia- konissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Frauen Schwestern und St. Josef- Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethine- rinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpfle- gungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehr- anstalt und Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmersche Heilanstalten	2
"	Dr. Weider's Volks-sanatorium „Krankenheim“	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Nimptsch	Städtisches Krankenhaus	1
Scheibe	Barmherziges Krankensift	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
------	-------------------	---

Regierungsbezirk Liegnitz.

Birkenhof (Guts- bez. Baum- garten)	Privat-Nervenheilstätte Birken- hof bei Greiffenberg (Schles.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Görlitz	Stadtkrankenhaus	2
"	Dr. Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke	1
Hirschberg	Stadtkrankenhaus	1
Hohenwieje	Genesungsheim	1
Landeshut	Kaiserin Auguste Viktoria- Volksheilstätte	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißler-Stiftung (beides ver- bunden)	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Nieder Schreiber- hau	Heilstätte Moltkefels der Pen- sionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisen- bahngemeinschaft	1
Blagwitz a. Bober	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Genesungsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Oppeln.

Beuthen O.-Schl., Bielschowitz, Rattowitz, Knu- row, Königs- hütte, Laura- hütte, Myslo- witz, Orzesche, Kudahammer, Rybnik, Rydul- tau, Tarnowitz, Zabrze	13 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten, sowie eine Augen- heilstätte und eine Ohren- heilstätte in Rattowitz	50
Beuthen O.-Schl.	Königliches Hygienisches In- stitut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten.
Beuthen D. Schl.	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Rattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königshütte D. Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg D. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Loslau	Volkshelldstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Oppeln	Provinzial-Hebammenlehr- anstalt und Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rhbnitz	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Slawentzitz	Fürst August-Krankenhaus	1
Tost D. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Zabrze D. Schl.	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Magdeburg.

Aschersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Alt- stadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
"	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Krankenhauses	1
"	Rahlenberg-Stiftung	1
"	Landes-Frauenklinik	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwedel	Kreis-Krankenhaus	1
Uchtspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreis-Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Merseburg.

Alticherbitz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld	Unl Carlsfeld	1
bei Brehna	Bergmannstrost	6
Halle a. S.	St. Elisabeth-Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten.
Halle a. S.	Evang. Diakonissenhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weiden- plan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Hohennölsen	Anaptschaftskrankenhaus	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Raundorf	Anaptschafts-Krankenhaus Lauchhammer	1
Rietleben b. Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
Schleuditz	Unfall-Nervenheilanstalt „Berg- mannstwohl“	1
Weißenfels	Städtisches Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2

Regierungsbezirk Erfurt.

Bleicherode	Wilhelm und Auguste Viktoria- Krankenhaus	1
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus	1
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Wasserode b. Mühlhausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt	2

Regierungsbezirk Schleswig.

Altona	a) Städtisches Krankenhaus	10
"	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Krankenhauses	1
"	Altonaer Kinderhospital	1
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
"	St. Franziskus-Krankenhaus	1
Riel	a) Städtische Krankenanstalt	4
"	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieser Krankenanstalt	1
"	Anschar-Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Riel	Chirurgische Privatheilanstalt des Dr. Reuber	1
Neumünster	Städtisches Krankenhaus	1
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Schleswig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Wandsbek	Städtisches Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Hannover.

Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I b) Pathologisches und bakteriologisches Institut dieses Krankenhauses	5
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
"	Kinderheilanstalt	1
"	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1
Hannover-Linden	Krankenhaus II der Stadt Hannover	2
"	Stadt Krankenhaus Siloah	1
Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1

Regierungsbezirk Hildesheim.

Goslar	Bereinskrankenhaus	1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	St. Bernwards-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
St. Andreasberg	Heilstätte Glüdauf	1
"	Heilstätte Oberberg-Gebhardshain	1

Regierungsbezirk Lüneburg.

Celle	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Stade.		
Hammersbeck bei Blumenthal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Osnabrück.

Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marienhospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1

Regierungsbezirk Münster.

Buer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
"	Johannisstift	1
"	Orthopädische Heilanstalt	2
"	„Hüffer-Stiftung“	2
"	Provinzial-Heilanstalt	1
Redlinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Redlinghausen- Süd	Elisabethstift	1

Regierungsbezirk Minden.

Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- weisenden Beauf- tigten.	Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- weisenden Beauf- tigten.
Lipp Springs	Lungen-Heilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1	Gospe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Kinden (Weßl.)	Städtisches Krankenhaus	1	Hellerfen	Heilstätte Hellerfen bei Lüdenscheld	1
Oeynhausen	Hebammen-Hospital	1	Gerne	St. Marien-Hospital	1
Reberborn	Vonbesohospital	1	"	Evangelisches Krankenhaus	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1	Hörde	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	1
"	Provinzial-Hebammenlehre- anstalt	1	"	St. Josefs-Hospital	1
Regierungsbezirk Kresdberg.			Langendreer	Gemeindekrankenhaus	1
Kylsted	Provinzial-Heilanstalt	1	Lüdenscheld	Städtisches Krankenhaus	1
Ambrod	Märkische Heilstätte	1	Niebernarnsberg	Provinzial-Heilanstalt	1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschloß- Heilstätte	1	Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Borlum	Augusta-Krankenanstalt	3	Worstein	Provinzial-Heilanstalt	1
"	Elisabeth-Hospital	3	Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Graßhoffst. Mari	2
"	Bergmannsheil im Biemel- hausen	4	"	Marien-Hospital	1
"	St. Josefs-Hospital	2	Regierungsbezirk Cassel.		
"	Provinzial-Hebammenlehre- anstalt	1	Cassel	Landkrankenhaus	4
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital	1	"	Heilstätte Diakonissenhaus	1
Dortmund	a) Luthershospital — Städtisches Krankenhaus —	7	"	Krankenhaus vom Heiligen Kreuz	1
"	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Hospitals	1	"	Marienkrankenhaus	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	4	Fulda	Landkrankenhaus	3
"	St. Johannis-Hospital	3	Holms	Vonbesohospital	2
"	Städtisches Wöchnerinnenheim	1	Hannau	Landkrankenhaus	1
"	Tubenstift	1	"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	1	Hersfeld	Landkrankenhaus	1
Geisenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital“	3	Harburg	Vonbesohospital	2
"	Evangelisches Krankenhaus	2	Heßungen	Heilstätte Stadtwald	1
"	Knappschloß-Krankenhaus I	3	Merghausen	Vonbesohospital	2
"	Institut für Hygiene und Bak- teriologie	2	Oberlonsungen	Heilstätte	1
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2	Regierungsbezirk Wiesbaden.		
"	St. Josefs-Hospital	1	Eichberg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	St. Marien-Hospital	1	Frankfurt a. M. *)	Hospital zum heiligen Geist	6
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1	"	Bürgerhospital	2
			"	Marien-Krankenhaus	5

*) Die zur Universität Frankfurt a. M. gehörenden höchsten Krankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlichen Institute sind Universitäts-Kliniken und Institute im Sinne der §§ 59 und 61 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Frankfurt a. M.	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für experimentelle Therapie	1
"	Privatkrankenanstalt für Zucker- ranke und diätetische Heil- behandlung von Sanitätsrat Dr. Lampe	1
Herborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Höchst a. M.	Städtisches Krankenhaus	2
Bad Homburg v. d. H.	Allgemeines Krankenhaus	1
Ruppertsheim im Taunus	Lungenheilstätte	1
Weilmünster	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	7
"	St. Josephs-Hospital	1
"	Diakonissenhaus Paulinenstift	1
"	Augenheilanstalt für Arme	1

Regierungsbezirk Coblenz.

Wurweiler	Dr. von Ehrenwall'sche Kur- anstalt für Nerven- und Ge- mütskranke	1
Udernach	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
"	Departemental-Irrenpflegean- stalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenneyer'sche Anstalt für Gemüts- und Nervenranke	1
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Hospital	2
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen- Mutterhauses	1
Kreuznach	Krankenhaus St. Marien-Wörth	1
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungenranke	1
Waldhof, Elgers- hausen	Lungenheilstätte des Sanitäts- rats Dr. Liebe	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	1
Bedburg-Nau	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	4
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Duisburg	Diakonenkrankenhaus, evange- lisch	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	3
Duisburg-Hoch- feld	Krankenhaus Bethesda	2
Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital	2
" Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Düffel-
dorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Düsseldorf	Allgemeine städtische Kranken- anstalten:	
	Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung	} 20
	Medizinische Klinik	
	Klinik für Haut- und Ge- schlechtskrankheiten	
	Klinik für Augenkrankheiten	
	Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
	Geburtshilfsliche und Frauen- klinik	
	Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektions- abteilungen	
	Institut für allgemeine Patho- logie, pathologische Anato- mie und Bakteriologie	
	Biochemisches Institut	
"	Marienhospital	
"	Evangelisches Krankenhaus	3
"	Maria Theresia-Hospital (Kar- melitessenkloster)	2
Düsseldorf-Gra- fenberg	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikane- rinnen	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten.
Düsseldorf-Rath	Augusta-Krankenhaus	1
Eberfeld	Städtisches Krankenhaus	5
.	St. Josephs-Hospital, katholisch	1
.	Hospital vom Roten Kreuz	1
.	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
.	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1
Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7
.	Evangelisches Krankenhaus, Hufsen-Stiftung	3
.	Fried. Kruppsches Krankenhaus	3
.	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Guenry-Stiftung“	1
Holsterhausen	Heilstätte	1
Homburg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannisthal bei Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserwerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
.	St. Marien-Hospital	2
.	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München-Gladbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskus-haus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
.	St. Josephs-Hospital	1
Oblig	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Reinscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung)	3
Rhendt	Städtisches Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten.
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Biersen	Allgemeines Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Köln.		
Benel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
.	St. Johannis-Hospital	3
.	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnertalweg	3
.	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
.	Herz Jesu-Hospital	1
.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
.	Dr. Herz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
Die zur Akademie für praktische Medizin in Köln vereinigten Krankenanstalten und Institute:		
Köln	Bürgerhospital	46
	Augusta-Hospital	
	Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals	
	Krankenanstalt Lindenburg	
	Frhr. A. v. Oppenheimsches Kinderhospital	
	Augenheilanstalt	
	Provinzial-Gebammenlehranstalt	
	Städtisches bakteriologisches Laboratorium bei dem Augustahospital	
	Physiologisches Institut der Stadt Köln	
	St. Marien-Hospital	
.	St. Vincenz-Haus	1
.	Evangelisches Krankenhaus in Köln-Lindenthal	3
.	St. Antonius-Krankenhaus in Köln-Bayenthal	2
.	Hospital in Köln-Deuz	1
.		2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Cöln	St. Franziskus-Hospital in Cöln- Ehrenfeld	1
.	Israelitisches Asyl (Kranken- abteilung) in Cöln-Ehrenfeld	2
.	St. Joseph-Hospital in Cöln- Kalk	1
.	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Kalk	2
.	Alexianer-Krankenhaus in Cöln- Lindenthal	1
.	St. Vincenz-Hospital in Cöln- Nippes	1
.	Städtisches Krankenhaus in Cöln-Mülheim/Rh.	3
.	Dreikönigenhospital in Cöln- Mülheim/Rh.	2
Ritzchen	Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Viktoria- Stiftung (Volksheilstätte)	1

Regierungsbezirk Trier.

Dillingen	Knappschaftslazarett der Dil- linger Hüttenwerke	2
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Neunkirchen	Knappschaftslazarett	2
Quierschied	Knappschaftskrankenhaus	2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospital- stiftung	3
.	Krankenhaus des Knappschafts- vereins der Burbacher Hütte	1
.	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	1
.	Dr. Schoenemann's Privat- Augenheilanstalt	1
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Sulzbach	Knappschaftslazarett	1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien	1
.	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Wöllingen	Knappschaftskrankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Wöllingen	Krankenhaus der Krankenkasse der Köchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1

Regierungsbezirk Aachen.

Aachen	Marienhilf-Hospital	2
.	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
.	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Krankenhauses	1
.	Luisenhospital	2
.	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Bardeberg	Knappschaftslazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
.	Städtisches Krankenhaus	2

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Sigmaringen	Fürst Karl-Landeshospital	1
-------------	---------------------------	---

II. Königreich Bayern.

Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
Amberg	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
.	Städtisches Krankenhaus	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
.	Dr. Mahrs Augenheilanstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
.	Heil- u. Pflegeanstalt St. Getren	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
.	Dr. Würzburger's Kuranstalten:	
	1. Sanatorium „Herzog- höhe“ für Gemütskranke	1
	2. Kurhaus „Mainchloß“ für Nervenranke und Er- holungsbedürftige	
.	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Egling (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Egling bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	K. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
.	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelranken	2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital	2
.	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3-4
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
Gabersee	Oberbayerische Heil- u. Pflegeanstalt Gabersee	1
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindefrankenhause Georgensgmünd	1
Haar	Oberbayerische Heil- u. Pflegeanstalt Haar	2
Hausham	Anaptschaftskrankenhaus Hausham	1
Hausstein, Gemeinde Nabling, B.-A. Deggendorf	Sanatorium auf dem Hausstein	1
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt	2
Immenstadt	Distriktskrankenhaus Immenstadt	1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	2
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2
Kempten	Distrikts-Hospital	2
Kißingen	Städtisches Krankenhaus	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4-5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Lands- hut	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.	
Lohr	Luitpoldheim	1	
.	Heil- u. Pflegeanstalt Lohr a. M.	1	
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus	4	
München	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1	
.	K. Hebammenschule	1	
.	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München l. J.	32	
.	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J.	10	
.	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. J.	2	
.	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing		
.	a) Chirurgische Abteilung	5	
.	b) I. medizinische Abteilung	6	
.	c) II. medizinische Abteilung	5	
.	d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke	1	
.	e) Kinderabteilung	2	
.	f) Prosektur	2	
.	(Nymphen- burg)	Krankenanstalt des III. Ordens	2
.	(Harlachinger- str. 12)	K. orthopädische Klinik bei der Landesanstalt für krüppel- hafte Kinder in München	2
.	.	Krankenpflegerinnen- und Heil- anstalt des Bayerischen Frauen- vereins vom Roten Kreuz	2
.	.	Säuglingsheim München	1
.	(Fürsten- riederstr.)	Nervenheilanstalt Neufrieden- heim	1
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schlössersche Augenheilanstalt	1	
München	Kuranstalt Neuwittelsbach	1	
München (Romanstr. 11)	Maria Ludwig Ferdinand-An- stalt		
München (Winthirstr. 24)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krede	1	
München (Hu- bertusstr. 30)	Carolinum, Privatklinik von Dr. Helbrich	1	
München (Mandlstr. 2)			

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	1
	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen	
Neustadt a. S.	Städtisches Krankenhaus Nehelstift	1
Mürnberg	Städtisches Krankenhaus Pathologisches Institut des all- gemeinen Städtischen Kran- kenhauses	14 1
	Knopfsches Kinderhospital, E. B.	2
	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Passing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München I. Z.	1
Bassau	Städtisches Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	2
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg v. T.	Städtisches Spital	1
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Speyer	Bürgerhospital Krankenhaus der Diakonissen- anstalt	1 1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethine- rinnen	1—2
Tegernsee	Distriktskrankenhaus	1
Weiden i. D.	Städtisches Krankenhaus	1
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Werned	Kreis-Irrenanstalt	2
Würzburg	Juliuspital, Medizinische Ab- teilung	8—9
	Juliuspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
	Juliuspital, Chirurgische Ab- teilung	7
	Juliuspital, Medizinische Kin- derabteilung und Univer- sitäts-Poliklinik für Kinder- krankheiten	1
	St. Bakteriologische Unter- suchungsanstalt	1
	Unterfränkisches Krüppelheim	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
III. Königreich Sachsen.		
Arnsdorf	Landesheil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	4
Albertsberg	Volkshelilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Aue	Heilanstalt Aue	1
Bauzen	Stadtkrankenhaus	2
Carolagrün	Volkshelilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Chemnitz	Stadtkrankenhaus	bis zu 8
.	Städtische Nervenheilanstalt	2
.	Pathologisch-hygienisches Institut	6
.	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwachsin- nige Kinder	1
Dösen	Landesheil- und Pflegeanstalt Dösen	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Dresden	Rgl. Frauenklinik und Heb- ammenlehranstalt	6
.	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
.	Pathologisch-anatomische Ab- teilung des Stadtkranken- hauses Friedrichstadt	3
.	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
.	Pathologisch-anatomische Abtei- lung des Stadtkrankenhauses Johannstadt	2
.	Städtische Heil- und Pflege- anstalt (Irrenabteilung)	2
.	Carolahaus	3
.	Krankenhaus der evangelisch- lutherischen Diakonissenanstalt	1
.	Kinderheilanstalt	3
Dresden-Trachen- berge	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Ge- sundheitspflege	2
.	Städtisches Säuglingsheim	1—2
.	Sanitätsrat Dr Schanz ortho- pädische Heilanstalt	1
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr Köhler	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Freiberg	Krankenhaus	1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke	2
Hochweißchen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweißchen	2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pflegelhaus der Stadt Leipzig	1—2
"	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik	4—6
"	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Neu Coswig	Vindenhof, Privatirrenanstalt	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	5
Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1—2
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Sonnenstein	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke	2
Untergölsch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke zu Untergölsch	2
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1
Zittau	Stadtkrankenhaus	1—2
Zwidau	Kgl. Krankensift Zwidau	5
"	Bathologisch-bakteriologisches Institut des Kgl. Krankensifts	1
"	Stadtkrankenhaus	1—2
"	Dr. Gaugale's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Zwidau-Marienthal	Krüppelheim	1

IV. Königreich Württemberg.

Biberach	Bezirkskrankenhaus	1
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzu- nehmenden Prakti- kanten.
Bolsternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Überruh	2
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanner-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	2
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Kennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	2
Blochingen a. Neckar	Johannerkrankenhaus Blochingen	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmshaus	2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Schömberg	Sanatorium Schömberg, G. m. b. H.	1
" Eisenbahnstation Calmbach	Volksheilstätte Charlottenhöhe	1
Schömberg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke, G. m. b. H.	1
Schussenried	Königliche Heilanstalt Schussenried	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der ein- gerichtet- en Bett- stellen.	Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der ein- gerichtet- en Bett- stellen.
Stetten i. R.	Heil- u. Pflegeanstalt f. Schwach- stünne und Epileptische	1	St. Blasien	Erholungsheim Friedrichshaus	1
Stuttgart	Katharinenhospital	9	"	Sanatorium St. Blasien	1
"	Bürgerhospital Stuttgart	2	"	G. m. b. H.	1
"	Marienhospital	3	Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmen- dingen	4
"	Karl Ligo-Krankenhaus	2	"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Ludwigshospital „Chorlottenhölle“	2	Engen	Städtisches Spital Engen	1
"	Ligoheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2	Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privat-Augenheil- anstalt des Hofrats Dr. Döfler	1	"	Krankenhaus St. Josef	2
"	Beisotaugenheilanstalt „Chor- lottenverein für arme Augen- kranke“	1	Heidelberg	Othovobisch-chirurgische Heil- anstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hier- mit verbunden Sanatorium Solbad Rappennau in Rap- penau (Kreisbezirk Einsheim)	3
"	Charlottenheilanstalt für Augen- kranke	1	Karlruhe	Neues St. Vincentius-Krankenhaus	2
"	Königliche Landeshebammen- schule	1	"	Ludwig Wilhelm-Krankenhaus	2
"	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1	"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Einge- tagener Verein	1	"	Städtisches Krankenhaus, Pro- sektur (pathologisch-bakterio- logisches Institut)	1
"	Krankenanstalten der Evan- gelischen Diakonissenanstalt	3	"	Evangelische Diakonissenanstalt Stadthospital	2
Stuttgart-Gann- statt	Städtisches Krankenhaus Stutt- gart-Gannstatt (bisher Bez- irkskrankenhaus Gannstatt)	4	Konstanz	Dr. Bübingers Sanatorium (Konstanzerhof)	3
Tutzingen	Bezirkskrankenhaus	1	"	Bezirkskrankenhaus	1
Ulm	Städtisches Krankenhaus	4	Lörrach	Spital Lörrach	1
Waiblingen	Bezirkskrankenhaus	1	Rannheim	Städtische Krankenanstalten Diakonissenhaus	9
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2	Marzell	Bereinigte Heilstätten Fried- richsheim und Luifenheim	4
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4	Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnental	3	Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Heide-Geneesungsheim	1
Zwieffalten	Königliche Heilanstalt Zwieffalten	4	Offenburg	Krankenhaus	1
			Herzheim	Städtisches Krankenhaus	5
			"	Kinderhospital Söloch und Evan- gelisches Diakonissenhaus	2
			"	Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim Krankenhaus Andolzfeld nebst Brändnerhaus	2
Achern	Heil- und Pflegeanstalt Mienau	4	Andolzfeld	Bürgerhospital	1
Baden	Städtisches Krankenhaus	1	Gemeinde	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2
St. Blasien	Bezirksspital	1	Reichenau		
"	Sanatorium Luifenheim	1			

V. Großherzogtum Baden.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der angunehmenden Praktikanten.
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Überlingen a. Bodensee	Städtisches Krankenhaus	1
Willingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	4

VI. Großherzogtum Hessen.

Mitzen	Kreis-Krankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift“	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Goddelau	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“	4
Heppenheim a. d. R.	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital	1—2
"	Großherzogliche Hebammenlehranstalt	1
Offenbach a. M.	Stadt-Krankenhaus	2
Sandbach i. Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Wintertasten	Eleonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadt-Krankenhaus	1
Ludwigslust	Stifts-Krankenhaus Bethlehem	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der angunehmenden Praktikanten.
Schwerin	Stadt-Krankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geistes-schwache Kinder „Kinderheim Lauenberg“	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadt-Krankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Emmkopf bei Berka a. J.	Sophienheilstätte auf dem Emmkopf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2
Strelitz (Alt.)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt.)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Behnen	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heilstätte	1

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	8
"	Pathologisches Institut des Herzoglichen Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
"	Schwesternhaus vom Roten Kreuz	1
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Königsutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wolfsbittel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Börsned	Städtisches Krankenhaus	1
Kömhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Streiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Moda	Herzogliches Genesungshaus	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg	Herzogliches Landkrankenhaus	2
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	6

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke	2
.	Streiskrankenhaus Bernburg	2
Cöthen	Streiskrankenhaus	1
Dessau	Streiskrankenhaus	2
Zerbst	Streiskrankenhaus	1

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt	Städtisches Krankenhaus	1
----------	-------------------------	---

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
------------	--------------------------------	---

XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Wroffen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
Bad Wildungen	Krankenhaus Helenenheim	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
------	-------------------	--------------------------------------

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1
-------	-----------------------------	---

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera	Städtisches Krankenhaus	2
Milbitz bei Gera	Heilanstalten Milbitz, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter	2

XXI. Fürstentum Lippe.

Brake	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhauß	2
Detmold	Landkrankenhaus	2

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
.	Allgemeines Krankenhaus	4
.	Kinderhospital	1

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
.	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	3
.	Hygienisches Institut	2
.	St. Joseph-Stift	3
.	Kinder-Krankenhaus	3
.	Evangelisches Diakonissenhaus	1
.	Bereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	1
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
.	St. Joseph-Hospital	1
Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl	3

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	26
.	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der an- gestellten Arzt- kräfte.	Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der an- gestellten Arzt- kräfte.
Hamburg	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2	Hamburg- Eppendorf	Hamburgisches Seehospital Kochheimstiftung	1
"	Abteilung für Physiologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1	XXV. Elb-Lothringen.		
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15	Algringen	Bergmannskrankenhaus Algringen, W. m. b. S.	2 für die Kunst und Krankes
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4	Colmar	Bürgerhospital: innere Abteilung	2
"	Allgemeines Krankenhaus Bornstedt	15		chirurgische Abteilung	1
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Bornstedt	4	Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen- Beauregard	1
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4	Hagenau	Bürgerhospital	2
"	Irrenanstalt Langenhorn	2	Herdt	Gemeinnützige Irrenpflegeanstalt	1
"	Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2	Löchingen	Lehrkringische Bezirks-, Heil- und Pflegeanstalt	1
"	Hofenkrankenhaus	2	Reg	Wöthildenspital (Dialomissenspital)	1
"	Anatomie und Leichenschauhaus des Hofenkrankenhauses	1	Rülhausen	Hospital St. Blodina	2
"	Kranken- und Säuglingsabteilung des Hofenkrankenhauses	1	Rülhausen	Bürgerhospital (Krankenhaus am Basentain)	4
"	Institut für Geburtshilfe	2	Rulach	Ober-Erbsässische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Vereinshospital	1	Saal	Lungenheilanstalt Tannenber	1
"	Bethesda	1	Saargemünd	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
"	Krankenhaus der deutsch-litae- nischen Gemeinde	2	Stephansfeld	Bezirks-Heilanstalt des Unter- elb	2
"	Freimaurer-Krankenhaus	1	Strasburg	Unfallkrankenhaus W. m. b. S. Bürgerhospital:	2
"	Kinderspital	1		chirurgische Abteilung II	5
"	Morientrankenhaus	8		Entbindungsabteilung II	1
Hamburg- Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Ge- mündthel-Siemerswalbe	2		medizinische Abteilung II	4
				Abteilung für chronisch Kranke Niersten- und Nabelhaus	2 1

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Reichsstempelabgabe aus Warenumfäßen. Vom 19. Oktober 1916.**

Zum Vollzug des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 247) wird bestimmt:

§ 1.

Oberbehörde (Direktivbehörde) für die Verwaltung der Reichsstempelabgabe aus Warenumfäßen ist das Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern.

§ 2.

Steuerstellen im Sinn von §§ 159 ff. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und zugleich Hauptämter in Hinsicht auf das Verwaltungsstrafverfahren (Art. 11 des Gesetzes, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze vom 25. August 1879, Reg. Bl. S. 259) sind die Bezirkssteuerämter (Kameralämter und Hauptsteueramt Stuttgart).

Steuerstelle für die staatlichen Betriebe ist das Hauptsteueramt Stuttgart.

§ 3.

Besondere Prüfungsbeamte im Sinn des § 216 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind je für ihren Amtsbezirk die Vorstände, die sonstigen höheren Beamten und die Oberkontrolleure der Bezirkssteuerämter.

Stuttgart, den 19. Oktober 1916.

Pistorius.

Nr. 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 11. November 1916.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Äther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. Vom 1. November 1916. S. 107.
— Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1916. Vom 7. November 1916. S. 108.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Äther, Schwefelkohlenstoff
und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. Vom 1. November 1916.**

Für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs erhält der § 5 Abs. 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Äther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, vom ^{11. Januar 1888 (Reg. Bl. 1888 S. 17)} ^{25. Januar 1890 (Reg. Bl. 1890 S. 53)} folgenden Zusatz:

Die im Satz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 15 Kilogramm auf 50 Kilogramm erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubenschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 Kilogramm befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

Stuttgart, den 1. November 1916.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Innern.

betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1916. Vom 7. November 1916.

- (1) Die Viehseuchenumlage auf Grund der Art. 9 bis 11 des zum Viehseuchengesetz ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) wird für das Rechnungsjahr 1916 im Anschluß an die auf 1. Dezember ds. Jrs. stattfindende Viehzählung vorgenommen.
- (2) Zu diesem Zweck sind auf Grund der Ortslisten der Viehzählung besondere Umlageverzeichnisse anzufertigen, wobei zu beachten ist, daß in sie diejenigen Tiere nicht aufzunehmen sind, für die nach Art. 9 Abs. 3 a. a. O. keine Beiträge erhoben werden. Die Umlageverzeichnisse sind binnen 10 Tagen nach der Viehzählung fertig zu stellen. Im übrigen sind für die Verzeichnung des beitragspflichtigen Tierbestandes, für die Erhebung der Beiträge und deren Ablieferung an die Ministerialkasse des Innern, sowie für die Belohnung der Gemeinden für die Besorgung dieser Geschäfte § 349 Abs. 2 ff. und § 350 der zum Viehseuchengesetz erlassenen württembergischen Ausführungsvorschriften vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) maßgebend.
- (3) Zu entrichten ist für das Jahr 1916
- | | |
|--|-------|
| I. für jedes Pferd ein Beitrag von | 10 ₰, |
| II. für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel ein Beitrag von . . . | 10 ₰, |
| III. für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von | 50 ₰. |
- (4) Die eingezogenen Beiträge sind nach Abzug der Einbringungs- und Postgebühren von den Gemeinden unmittelbar an die Ministerialkasse des Innern mittels Zahlkarte auf Postsparkonto 3730 (bei dem Postscheidamt Stuttgart) abzuliefern. Für Zahlungen bis zum Betrag von 800 ₰ gilt der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbeleg, falls der Empfänger und der überwiesene oder eingezahlte Betrag auf ihm angegeben ist.

Stuttgart, den 7. November 1916.

Fleischhauer.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 30. November 1916.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederezusammentritt der Ständeversammlung. Vom 22. November 1916. S. 109. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr für den Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906. Vom 23. November 1916. S. 110. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Änderung der Württ. Postscheffordnung. Vom 11. November 1916. S. 110. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Johann Christian Klöpfer'schen Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in Stuttgart. Vom 14. November 1916. S. 112. — Bekanntmachung der I. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg, betreffend ein Fideikommiß-Statut des Dr. Albert von Kienlin, Legationsrats bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Stockholm. Vom 23. November 1916. S. 112.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederezusammentritt der Ständeversammlung. Vom 22. November 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die Ständeversammlung wird berufen, zur Wiederaufnahme ihrer Sitzungen

Dienstag, den 5. Dezember 1916

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zusammenzutreten.

Gegeben Stuttgart, den 22. November 1916.

Wilhelm.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Bistorius.

Verfügung des Justizministeriums,

betreffend die Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr für den Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906. Vom 23. November 1916.

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 21. Juni 1916, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe (Reichs-Gesetzbl. S. 577), und auf das Reichsgesetz vom 8. November 1916, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes usw. (Reichs-Gesetzbl. S. 1263), wird auf Grund der dem Justizministerium in Art. 109 Abs. 2 der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906 in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 297) erteilten Ermächtigung folgendes verfügt.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, auf welche die Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906 mit ihren Nachträgen Anwendung findet, werden auch die mit den Post- und Telegraphengebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 zu erhebenden Reichsabgaben als Auslagen im Sinne des Art. 109 der Gerichtskostenordnung erhoben; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls auf volle Pfennig aufwärts abzurunden.

Stuttgart, den 23. November 1916.

Schmidlin.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung,

betreffend die Änderung der Württ. Postsparkordnung. Vom 11. November 1916.

Die Württ. Postsparkordnung vom 3. Juni 1914 (Reg.Bl. S. 271) ist wie folgt geändert worden.

1. Im § 2 „Einzahlungen durch Zahlkarte“ ist im letzten Satz des Abs. x das Wort „Porto“ zu streichen.

2. Im § 4 „Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind“ erhalten die Überschrift und die Absj. I bis IV folgende Fassung:

§ 4.

Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen,
die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

1. Der Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen

erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehende oder auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

II. Die Postanstalt fertigt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Zahlkarte.

Die Post- und Zahlungsanweisungen werden dem Kontoinhaber zur Abholung bereit gestellt oder durch den bestellenden Boten überbracht. Der Kontoinhaber hat über Stückzahl und Betrag der von ihm angenommenen Post- und Zahlungsanweisungen ein Anerkennnis zu erteilen und sie an die Ausgabestelle der Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückzugeben; die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungskarten und die Einlagen der Postanweisungsumschläge werden von ihm zurückbehalten.

III. Die durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden dem Postscheckkonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen.

Wird die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Auftraggeber am Fuße der Vorderseite des Postauftrags zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr. N.
in M.“

und auf dem Abschnitte der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

IV. Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden dem Postscheckkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigegefügt hat. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

„Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr. N.
in M.“

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahme-Zahlkarten (mit Klebeleiste) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlfarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr. N.
in M.“

Wird die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Absender auf dem Abschnitte der Zahlfarte seinen Namen anzugeben.

Die Änderungen treten am 15. November 1916 in Kraft.

Stuttgart, den 11. November 1916.

Weißfäcker.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

**betreffend die Genehmigung der Johann Christian Klöpfer'schen Stiftung zur Gewährung von
Erziehungsbeihilfen in Stuttgart. Vom 14. November 1916.**

Seine Majestät der König hat vermöge Allerhöchster Entschliebung vom 24. Oktober 1916 der Johann Christian Klöpfer'schen Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in Stuttgart auf Grund der Stiftungsurkunde vom 16. Oktober 1916 die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 14. November 1916.

Fleischhauer.

Bekanntmachung der I. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg,

**betreffend ein Fideikommiß-Statut des Dr. Albert von Rienlin, Legationsrats bei der Kaiserlich
Deutschen Gesandtschaft in Stockholm. Vom 23. November 1916.**

Der Legationsrat Dr. Albert von Rienlin in Stockholm hat ein Familienfideikommiß errichtet, zu dem die Liegenschaften des Ritterguts Grolzheim, W. Wiberach, und sonstige Liegenschaften, Rechte und andere Gegenstände gehören. Dem Fideikommiß-Statut vom 20. Oktober 1916, das insbesondere Bestimmungen über die Nachfolge in das Fideikommiß sowie die Veräußerung seiner Bestandteile und seine Verwaltung enthält, ist nach Anhörung der R. Regierung des Donaufreises heute vorbehaltlich der Rechte Dritter, insbesondere der Pflichtteilsberechtigten, die gerichtliche Bestätigung erteilt worden.

Ravensburg, den 23. November 1916.

Mayer.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 30. Dezember 1916.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmälern. Vom 22. Dezember 1916. S. 113. — Gesetz, betreffend Änderung des Berggesetzes. Vom 22. Dezember 1916. S. 114. — Königliche Verordnung, betreffend die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Prüfungsvorschriften. Vom 29. November 1916. S. 115. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen, Oberamts Cannstatt, zur Erwerbung des für die Ausführung eines Hochwasserdammes auf dem linken Neckarufer erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 13. Dezember 1916. S. 116. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 29. November 1916. S. 117. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hohenzollern'scher Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. Vom 29. November 1916. S. 118. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Arzneytage 1917. Vom 20. Dezember 1916. S. 118. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend den Vollzug des Besitzenergesetzes. Vom 18. Dezember 1916. S. 120.

Gesetz,

betreffend die weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmälern. Vom 22. Dezember 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung U n s e r e s Staatsministeriums und unter Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände verordnen W i r, was folgt:

Einziges Artikel.

In Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1914, betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffent-

licher Stiftungen (Reg.Bl. S. 45), wird der zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Seine Wirksamkeit erlischt mit dem 1. Oktober 1918.“

Das Gesetz vom 29. Juni 1915, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen (Reg.Bl. S. 105), tritt mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes außer Kraft.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Gesetz,

betreffend Änderung des Berggesetzes. Vom 22. Dezember 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung U n s e r e s Staatsministeriums und unter Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände verordnen W i r, was folgt:

Art. 1.

Der Artikel 3 des Berggesetzes für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 265) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1906 (Reg.Bl. S. 10) erhält folgenden Wortlaut:

Die Auffuchung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist mit nachstehender Ausnahme einem jeden gestattet.

Das Schürfen nach Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, sowie nach Solquellen, ebenso das Schürfen nach Eisen und Eisenerzen ist ausschließlich dem Staate vorbehalten. Durch Königliche Verordnung kann das Schürfen nach diesen Mineralien dritten Personen gestattet werden.

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. Dezember 1916 an in Kraft.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Königliche Verordnung,

betreffend die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Prüfungsvorschriften. Vom 29. November 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

- (1) Den Kriegsteilnehmern kann durch Verfügung der Ministerien ganz oder teilweise Befreiung von den Prüfungsvorschriften gewährt werden, soweit nicht landesgesetzliche oder reichsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Als Kriegsteilnehmer gelten die Personen, die sich aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges bei dem deutschen Heere, der Marine, den Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates befunden haben.
- (3) Auf andere Personen, die infolge des Krieges von der regelmäßigen Vorbereitung auf die Prüfungen abgehalten waren, kann die Bestimmung des ersten Absatzes entsprechend angewendet werden, wenn die Umstände des Falles eine völlige oder teilweise Befreiung rechtfertigen und dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Gegeben Stuttgart, den 29. November 1916.

W i l h e l m.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen, Oberamts Cannstatt, zur Erwerbung des für die Aufführung eines Hochwasserdammes auf dem linken Neckarufer erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsentziehung. Vom 13. Dezember 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsentziehung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Gemeinde Hedelfingen, Oberamts Cannstatt, wird ermächtigt, zum Zwecke der Aufführung eines 1400 m langen Hochwasserdammes von durchschnittlich etwa 9 m Sohlenbreite auf dem linken Neckarufer von der Einmündung des Einödbachs bis zum Anschluß an den Hochwasserdamm der neuen Obertürkheimer Neckarbrücke bei der Markungsgrenze gegen Obertürkheim die nach dem Plan vom 1. April 1913 / 4. Februar 1916 erforderlichen Grundstücke auf der Markung Hedelfingen im Wege der Zwangsentziehung zu erwerben.

Im Enteignungsverfahren wird die Unternehmerin durch Schultheiß Wendel in Hedelfingen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Neckarkreis bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 13. Dezember 1916.

W i l h e l m.

Reichsminister. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegs-
schäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 29. November 1916.**

Die vom Stellvertreter des Reichskanzlers erlassene Bekanntmachung vom 17. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1916 Nr. 50 S. 400) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 29. November 1916.

Fleischhauer.

Zu Vertretung:

v. Tognarelli.

Bekanntmachung,

**betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung
von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 289)*) beschlossen.

Mr. 6a. (Zu § 4 Satz 1.) Ein Anspruch auf Ersatzleistung liegt, soweit es sich nicht um ein Versicherungsverhältnis handelt, dann nicht vor, wenn kraft öffentlichen Rechtes ein anderer als der Eigentümer zur vollen oder teilweisen Wiederherstellung der Sache oder zur Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet ist, wie dies z. B. in einzelnen Bundesstaaten bei Kirchen- und Schulbauten auf Grund gesetzlicher oder patronatlicher Verpflichtung der Fall ist.

Die Feststellung von Ersatzansprüchen beschränkt sich darauf, ob ein Rechtsverhältnis, das dem Geschädigten einen Anspruch auf Ersatzleistung gewährt, in Frage kommt, welcher Art dieses Rechtsverhältnis ist (z. B. Versicherungsverhältnis, unerlaubte Handlung), wer der Schuldner ist und auf welche Gegenstände der Ersatzanspruch sich bezieht. Soweit es ohne eingehendere Ermittlungen möglich ist, sind auch Umfang und Betrag des Ersatzanspruchs festzustellen. Die Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten, insbesondere über Grund und Umfang der Ersatzpflicht, gehört nicht in den Rahmen des Feststellungsverfahrens.

Mr. 6b. (Zu § 5 Abs. 1.) Zu den Geschädigten im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes gehören auch diejenigen Personen, welche, soweit es sich nicht um ein Versicherungsverhältnis handelt, kraft öffentlichen Rechtes zur vollen oder teilweisen Wiederherstellung der Sache oder zur Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet sind (vgl. Mr. 6a Abs. 1).

Berlin, den 17. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

*) Reg.-Bl. von 1916 S. 77.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hohenzollern'scher
Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. Vom 29. November 1916.**

Seine Majestät der König hat am 27. November 1916 dem Verein württembergischer und hohenzollern'scher Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Satzung die Rechtsfähigkeit vorbehaltlich der Rechte Dritter allergnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 29. November 1916.

Fleischhauer.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1917. Vom 20. Dezember 1916.**

Die Deutsche Arzneitaxe 1917, amtliche Ausgabe, ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, erschienen.*)

Die neue Taxe gilt vom 1. Januar 1917 ab.

Bezüglich der Gewährung von Preisabschlägen wird, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, folgendes vorgeschrieben:

1. Die Apotheken haben den öffentlichen Anstalten und Krankenhäusern, den Mannschaften des K. Landjägerkorps einschließlich der Stationskommandanten, den K. Straßen- und Schleußenwärtern, sowie solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege und der Wohltätigkeit dienen, bei Bezahlung der gelieferten Arzneimittel innerhalb zweier Monate nach Übergabe der Rechnung folgende Abschläge von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren:

*) In Buchform gebundene Stücke der amtlichen Ausgabe mit der württ. Einführungsverfügung, der zum Vollzug des § 376 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1916, können zum Preis von M 1.55 (gegen Voreinsendung von M 1.75 portofrei oder gegen Nachnahme von M 1.95) bei der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) bezogen werden. Die Oberamtsärzte erhalten ein Stück durch das Ministerium des Innern geliefert.

für vierteljährliche Lieferungsbeträge bis zu 400 <i>M</i>	5%
" " " " über 400 <i>M</i> bis zu 700 <i>M</i>	10%
" " " " " 700 <i>M</i> " " 1000 <i>M</i>	15%
" " " " " 1000 <i>M</i>	20%

Die höheren Abschläge kommen je für die überschießenden Beträge in Anrechnung. Bei Rechnungen bis zum Betrag von 5 *M* ist ein Abschlag nicht zu gewähren; sofern die Rechnung den Betrag von 5 *M* übersteigt, findet ein Abschlag nur insoweit statt, als hiedurch der Rechnungsbetrag nicht unter 5 *M* herabsinkt.

2. Für Lieferungen an Krankenkassen im Sinn des § 225 der Reichsversicherungsordnung und an knappschaftliche Krankenkassen gelten die Bestimmungen der zum Vollzug des § 376 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1913 (Reg. Bl. S. 322) mit der Maßgabe, daß an Stelle des letzten Absatzes der genannten Verfügung die Bestimmung in Nr. 5 der gegenwärtigen Verfügung tritt und daß Lieferungen für einzelne Kassen, die im Vierteljahr nicht mehr als 60 *M* betragen, bei der Berechnung des Gesamtabschlags außer Betracht zu bleiben haben. Für diese Lieferungen ist gleichmäßig ein Abschlag von 5% zu gewähren. Bei Verteilung des Gesamtabschlags auf die einzelnen Kassen ist nur mit vollen Hundertteilen (Prozenten) zu rechnen. Bruchteile, die sich bei der Feststellung des Gesamtabschlags ergeben, sind bei mehr als 0,5% nach oben, andernfalls nach unten abzurunden.
3. Bei Lieferung von Tierarzneimitteln an die in Nr. 1 bezeichneten Anstalten und Vereine ist ein Abschlag von 10% auf die Preise der Arzneitaxe zu gewähren. Im übrigen findet bei jeder tierärztlichen Verordnung ein Abschlag von 10% auf die Preise der Arzneitaxe statt, wenn der Betrag der gleichzeitig verordneten Arzneimittel 5 *M* übersteigt und die Bezahlung innerhalb zweier Monate nach Übergabe der Rechnung erfolgt.
4. Bei Lieferung derjenigen einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf abgegeben zu werden pflegen, an die in Nr. 1 bezeich-

neten Anstalten usw. kommt für die Berechnung die jeweils für die Krankenkassen gültige Handverkaufspreisliste zur Anwendung.

5. Für fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen im Sinn der Nr. 21 der Arzneitaxe, einschließlich des Serum antidiphthericum, Serum antimeningiticum, Serum antitetanicum und des Tuberculinum sowie für die nach Nr. 4 berechneten Arzneimittel ist ein Abschlag nicht zu gewähren.
6. Die in Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Arzneimittel sind in den Arzneirechnungen gesondert aufzuführen.

Stuttgart, den 20. Dezember 1916.

Für den Staatsminister:

H a a g.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend den Vollzug des Besitzsteuergesetzes. Vom 18. Dezember 1916.**

Zum Vollzug des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1916 S. 414) wird in Ergänzung der Verfügungen vom 10. August 1914 (Reg.Bl. S. 358) und vom 3. August 1915 (Reg.Bl. S. 137) bestimmt:

§ 1.

Als Frist für die Abgabe der Besitzsteuererklärung wird für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung die Zeit vom 25. Januar bis 15. Februar 1917 bestimmt.

§ 2.

Der Jahresbetrag der Besitzsteuer ist in gleichen Halbjahrsteilen zu entrichten und zwar ist je ein Sechstel der festgesetzten Steuer am 10. Juli und 10. Januar der in den Erhebungszeitraum fallenden drei Rechnungsjahre fällig.

Jahresbeträge unter 10 M sind auf einmal und zwar auf 10. Juli zu entrichten.

Stuttgart, den 18. Dezember 1916.

P i s t o r i u s.

Inhaltsverzeichnis.

A.

- Kalen. Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Kalen. 29.
 Abfindung. Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.
 Abgaben s. Steuern.
 Abgeordnete. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Kalen. 29. —
 den Oberamtsbezirk Heidenheim. 71.
 Wiedereinzusammentritt der Ständeversammlung. 34. 109.
 Abwehrmaßregeln gegen Pferdeuchen. 3.
 Abzeichen. Schutz von Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. 74.
 Ärzte. Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und
 medizinisch-wissenschaftlichen Institute. 87.
 Ätzer. Lagerung und Aufbewahrung während des Kriegs. 107.
 Altertumsdenkmale. Weitere Verlängerung des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von
 Denkmälern. 113.
 Anstellung der Militärärzter und Inhaber des Anstellungsscheins bei den Reichs- und Staats-
 behörden. 65. — den Kommunalbehörden. 67.
 Apotheker. Abgabe von Arzneimitteln. 10.
 Deutsche Arzneitaxe 1916. Nachtrag. 34. — 1917. 118.
 Arbeitslehrerinnen. Wieder Prüfung für dieselben. 35.
 Arzneimittel. Abgabe. 10.
 Arzneitaxe, Deutsche, 1916. Nachtrag. 34.
 1917. 118.
 Ausland i. Herdeinfuhr und Richeinfuhr.

B.

- Bahnen s. Eisenbahnen.
 Beamte. Anstellung von Militärärztern und Inhabern des Anstellungsscheins bei den Reichs- und
 Staatsbehörden. 65. — bei den Kommunalbehörden. 67.

Behörden s. Staatsbehörden.

Beirat der Verkehrsanstalten. Änderung der Bestimmungen über denselben. 33.

Benzol. Lagerung und Verwahrung während des Krieges. 107.

Berechtigung. Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.

Beleihung der Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse. 5.

Herangeh. Änderung desselben. 114.

Berichtigung. 70.

Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Schutz derselben. 74.

Besitzenergesetz. Vollzug. 120.

Brandschaden. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. 6.

Briefe. Änderung der Württembergischen Postordnung. 57.

Bürgerauswahl. Vornahme der Bürgerauswahlwahlen im Jahr 1916. 74.

Bürgerrecht. Gesetz, betreffend das Gemeindebürgerrecht der Kriegsteilnehmer. 63.

6.

Charlottenkreuz. Stiftung desselben. 1.

7.

Damm s. Hochwasserdamm.

Denkmale. Weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmälern. 113.

Dienstprüfungen s. Prüfungen.

Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 20.

8.

Ehrenzeichen s. Orden und Ehrenzeichen.

Einberufung zum Heeresdienste. Marschgebührenliste. 14.

Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 20.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung. 2.

Beleihung der Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse. 5.

Eisen und Eisenerze. Genehmigung zum Schürfen. 114.

Eisenbahnen. Ermächtigung zur Zwangsenteignung für den Umbau des Bahnhofes Sutz a. N. 9.

Entlassung vom Heeresdienste. Marschgebührenliste. 14.

Entzündliche Flüssigkeiten. Lagerung und Aufbewahrung während des Krieges. 107.
 Epidemie s. Seuchen.
 Erolzheim, Rittergut. Fideikommiß-Statut des Dr. Albert von Wienlin. 112.
 Etat s. Hauptfinanzetat.

F.

Familienfideikommiß des Legationsrats Dr. Albert von Wienlin in Stockholm. 112.
 Feuerversicherung der Gebäude s. Brandschaden.
 Finanzgesetz s. Finanzwesen.
 Finanzwesen. Steuererhebung vom 1. April 1916 an. 12.
 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916. 47.
 Berichtigung des Wortlauts des Vermögensteuergesetzes. 70.
 Vollzug des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel. 106.
 Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr für den
 Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906. 110.
 Vollzug des Besitzsteuergesetzes. 120.
 Fischerei. Schonzeit für Regenbogenforellen. 6.
 Fliegerangriffe. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung
 von Kriegsschäden im Reichsgebiet. 77. 117.
 Flugtechnik. Stiftung zur Förderung der Flugtechnik usw. an der Technischen Hochschule in
 Stuttgart. 70.
 Forellen. Schonzeit für Regenbogenforellen. 6.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit. Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und
 Telegraphenverkehr für den Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember
 1906. 110.

G.

Gaswerke. Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hohenzollern'scher
 Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. 118.
 Gebäudebrandschaden. Umlage für das Jahr 1916. 6.
 Gebühren s. Marschgebühren.
 Gemeindebürgerrecht der Kriegsteilnehmer. Gesetz vom 26. Juli 1916. 63.
 Gemeinden. Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. 14.
 Gesetz, betreffend die Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. 65.
 Verschiebung der Bürgerauschuwahlen im Jahr 1916 zufolge des Krieges. 74.
 Weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von
 Denkmälern. 113.
 Genehmigung zum Schürfen. Änderung des Berggesetzes. 114.

- Gerichtskostenordnung.** Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr für den Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906. 110.
- Gesundheitspflege** s. **Medizinalwesen.**
- Gewerbe.** Schonzeit für Regenbogenforellen. 6.
Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.
Reichsstempelabgabe aus Warenumsätzen. 106.
Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Äther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. 107.
- Grunderwerbungen** im Wege der Zwangsenteignung s. **Zwangsenteignung.**

H.

- Handarbeitslehrerinnen.** Niedere Prüfung für dieselben. 35.
- Handel.** Abwehrmaßnahmen gegen Pflanzenschäden. 3.
Einfuhr und Durchfuhr von Hindvöckh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.
S. a. **Gewerbe.**
- Hauptfinanzetat** für das Rechnungsjahr 1916. 47.
- Hedeltingen.** Ermächtigung der Gemeinde Hedeltingen, Oberamts Cannstatt, zur Erwerbung des für die Ausführung eines Hochwasserdammes auf dem linken Neckarufer erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 116.
- Heidenheim.** Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Heidenheim. 71.
- Heilmittel.** Abgabe von Arzneimitteln. 10.
Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1916. 34.
Deutsche Arzneitaxe 1917. 118.
- Hinterbliebene.** Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.
- Hochschule.** Genehmigung der Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.
- Hochwasserdamm.** Ermächtigung der Gemeinde Hedeltingen, Oberamts Cannstatt, zur Erwerbung des für die Ausführung eines Hochwasserdammes auf dem linken Neckarufer erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 116.
- Hoheuzollern.** Bereihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hoheuzollern'scher Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. 118.

I.

- Institute, medizinisch-wissenschaftliche.** Annahme von Medizinalpraktikanten. 87.
- Invalidentfürsorge.** Anerkennung des Württembergischen Landesausflusses für Kriegseinvalidenfürsorge als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.
Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.

Juristische Personen. Anerkennung des Württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.

Genehmigung folgender Stiftungen:

Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.

Johann Christian Klöpfer'sche Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in Stuttgart. 112.

Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hohenzollern'scher Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. 118.

A.

Kammern s. Ständeverammlung.

Kapitalabfindungsgezet. Vollzug. 59.

von Kienlin, Dr. Albert, Legationsrat bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Stockholm.

Fideikommiß-Statut. 112.

Kirchengemeinden. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 113.

Klöpfer, Johann Christian. Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in Stuttgart. 112.

Konzeption s. Genehmigung.

Kosten s. Gerichtskostenordnung.

Kraftfahrzeuge. Stiftung zur Förderung der Kraftfahrzeuge usw. an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.

Krankenhäuser. Annahme von Medizinalpraktikanten. 87.

Krankenkassen. Deutsche Arzneytage 1916. Nachtrag. 34.

" " 1917. 118.

Krankenpflege. Stiftung eines Charlottenkreuzes. 1.

Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. 74.

Krankheiten. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 69.

Krieg. Stiftung eines Charlottenkreuzes. 1.

Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.

Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 5.

Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. 14.

Anerkennung des Württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.

(Krieg.) (Fortj.)

Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.

Gesetz, betreffend das Gemeindebürgerrecht der Kriegsteilnehmer. 63.

Gesetz, betreffend die Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. 65.

Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. 65.

Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. 67.

Bornahme der Bürgerauswahlwahlen im Jahr 1916. 74.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet. 77. 117.

Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Äther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. 107.

Königliche Verordnung, betreffend die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Prüfungsvorschriften. 115.

Kriegsinvalidenfürsorge. Anerkennung des Württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.

Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.

Kriegsschäden. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet. 77. 117.

Kriegsteilnehmer. Gesetz, betreffend das Gemeindebürgerrecht derselben. 63.

Königliche Verordnung, betreffend die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Prüfungsvorschriften. 115.

Kriegsverjorgung. Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes. 59.

Kunstdenkmale. Weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmälern. 113.

L.

Landesausschuß, Württembergischer, für Kriegsinvalidenfürsorge. Anerkennung desselben als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.

Landtag. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Alen. 29. — den Oberamtsbezirk Heidenheim. 71.

Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 34. 109.

Landwirtschaft. Abwehrmaßregeln gegen Pesterseuchen. 3.

Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.

Viehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.

Lehranstalten. Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.

(Vehranhalten.) (Fort.)

Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 5.

Lehrerinnen. Niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen. 35.

Luftschiffahrt. Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt usw. an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.

M.

Marischgebühren. Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. 14.

Maul- und Klauenjuche. Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 20.

Medizinalwesen. Abgabe von Arzneimitteln. 10.

Deutsche Arzneytage 1916. Nachtrag. 34.

" " 1917. 118.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 69.

Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. 87.

S. a. Veterinärwesen.

Militärantwörter. Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärantwörtern und Inhabern des Anstellungsscheins. 65.

Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der den Militärantwörtern usw. bei den Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. 67.

Militärwesen. Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.

Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 5.

Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. 14.

Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärantwörtern und Inhabern des Anstellungsscheins. 65.

Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der den Militärantwörtern usw. bei den Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. 67.

Mineralien. Änderung des Berggesetzes. 114.

Mineralische Die. Lagerung und Aufbewahrung während des Kriegs. 107.
 Robilmachung i. Krieg.

R.

Naturalverpfliegung i. Marschgebühren.

Redar. Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen zur Erwerbung des für die Aufführung eines Hochwasserbammes auf dem linken Redariser erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 116.

D.

Öffentliche Stiftungen. Weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmälern. 113.

Die, mineralische. Lagerung und Aufbewahrung während des Kriegs. 107.

Orden und Ehrenzeichen. Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung eines Charlottenkreuzes. 1.

Ortsvorsteher. Gesetz, betreffend die Wahlzeit während des Krieges. 65.

S.

Sakete. Änderung der Württembergischen Postordnung. 57.

Pferdeeinfuhr. 3.

Pferdesenen. Abwehrmaßregeln. 3.

Polizeiwesen. Abwehrmaßregeln gegen Pferdeucken. 3.

Schanzeit für Regenbogenforellen im Jahre 1916. 6.

Abgabe von Arzneimitteln. 10.

Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 69.

Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Ölen, Äther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. 107.

Posto. Änderung der Württembergischen Postordnung. 57.

Postordnung, Württembergische. Änderung. 57.

Postgesetzordnung, Württembergische. Änderung. 110.

Post- und Telegraphengebühren. Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben für den Geltungsbereich der Gerichtsostenordnung. 110.

Post- und Zahlungsanweisungen. Überweisung auf das Postcheckkonto. 110.

Pressetelegramme. Befreiung von der Reichsabgabe. 59.

Prüfungen. Niedere Prüfung für Handarbeitslehrerinnen. 35.

Königliche Verordnung, betreffend die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Prüfungsordnungen. 115.

A.

- Rat der Verkehrsanstalten. Aufhebung. 73.
 Rechtsfähigkeit. Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein württembergischer und hohenzollern'scher Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. 118.
 Regenbogenforellen. Schonzeit. 6.
 Reichsstempelabgabe aus Warenumsätzen. 106.
 Reisekosten s. Marschgebühren.
 Rindvieh. Einfuhr und Durchfuhr aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.
 Ross. Abwehrmaßnahmen gegen Pferdeseuchen. 3.

B.

- Sachbeschädigung. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. 77. 117.
 Salze. Änderung des Berggesetzes. 114.
 Sanitätswesen s. Medizinalwesen.
 Schonzeit für Regenbogenforellen. 6.
 Schürfen von Salzen, Eisen und Eisenerzen usw. Änderung des Berggesetzes. 114.
 Schultheißen s. Ortsvorsteher.
 Schulwesen. Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.
 Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 5.
 Niedere Prüfung für die Handarbeitslehrerinnen. 35.
 Schutz von Denkmälern. Weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz. 113.
 Schwefelkohlenstoff. Lagerung und Aufbewahrung während des Krieges. 107.
 Schweiz. Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus derselben. 11. 13. 14. 29.
 Seuchen. Abwehrmaßnahmen gegen Pferdeseuchen. 3.
 Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.
 Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 69.
 Seuchenumlage s. Viehseuchenumlage.
 Solquellen. Änderung des Berggesetzes. 114.
 Staatsbehörden. Änderung der Bestimmungen über den Beirat der Verkehrsanstalten. 33.
 Aufhebung des Rats der Verkehrsanstalten. 73.
 Staatsbahnen. Ermächtigung der Staatsbahnverwaltung zur Zwangsentziehung von Grundstücken für den Umbau des Bahnhofes Sulz a. N. 9.
 Staatshaushalt. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1910. 47.

Staatsprüfungen i. Prüfungen.

Ständeverammlung. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk
Nalen. 29. — den Oberamtsbezirk Heidenheim. 71.

Wiederzusammentritt der Ständeverammlung. 34. 109.

Steuern. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. 6.

Steuererhebung vom 1. April 1916 an. 12.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1916. 47.

Berichtigung des Wortlauts des Vermögensteuergesetzes. 70.

Reichstempelabgabe aus Wareninjäten. 106.

Viehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.

Erhebung der außerordentlichen Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr für den
Geltungsbereich der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906. 110.

Vollzug des Besitzsteuergesetzes. 120.

Stiftungen. Genehmigung folgender Stiftungen:

Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der Tech-
nischen Hochschule in Stuttgart. 70.

Johann Christian Klöpfer'sche Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in
Stuttgart. 112.

Weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denk-
malen. 113.

Stuttgart. Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und Kraftfahrzeuge an der
Technischen Hochschule in Stuttgart. 70.

Johann Christian Klöpfer'sche Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen in
Stuttgart. 112.

Sulz a. N. Zwangsenteignung von Grundstücken für den Bahnhofumbau. 9.

Z.

Tage für Arzneien 1916. Nachtrag. 34.

1917. 118.

Technische Hochschule in Stuttgart. Stiftung zur Förderung der Luftschiffahrt, Flugtechnik und
Kraftfahrzeuge. 70.

Telegraphenordnung für Württemberg. Änderung. 59.

Tierheilmwesen i. Veterinärwesen.

Trachten. Schutz von Berufstrachten für Betätigung in der Krankenpflege. 74.

U.

Übertragbare Krankheiten. Bekämpfung. 69.

Umlage. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. 6.

(Umlage.) (Fortj.)

Biehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.

Umsatz. Reichsstempelabgabe aus Warenumfäßen. 106.

B.

Ver ein württembergischer und hohenzollern'scher Gaswerke mit dem Sitz in Stuttgart. Verleihung der Rechtsfähigkeit. 118.

Vergütungsfäße i. Marschgebührenisse.

Verkehrsanstalten. Änderung der Bestimmungen über den Beirat derselben. 33.

Aufhebung des Rats der Verkehrsanstalten. 73.

Verkehrswesen. Zwangseenteignung von Grundstücken für den Umbau des Bahnhofs Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke. 9.

Änderung der Bestimmungen über den Beirat der Verkehrsanstalten. 33.

Änderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. 57.

Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 13. Juli 1904. 59.

Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Rats der Verkehrsanstalten. 73.

Änderung der Württembergischen Postordnung. 110.

Vermögenssteuergeßeß. Berichtigung des Wortlauts. 70.

Verpfl e g u n g i. Marschgebührenisse.

Versicherungswesen. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1916. 6.

Biehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.

Veterinärwesen. Abwehrmaßregeln gegen Pferdesuchen. 3.

Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.

Deutsche Arzneitaxe 1916. Nachtrag. 34.

" " 1917. 118.

Biehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.

Vieheinfuhr. Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.

Biehseuchenumlage für das Jahr 1916. 108.

Volksschullehrerseminare. Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 2.

B.

Wahlen. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Malen. 29. - den Oberamtsbezirk Heidenheim. 71.

Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. 65.

Vornahme der Bürgerausschußwahlen im Jahr 1916. 74.

Warenumfäße. Reichsstempelabgabe. 106.

- W e h r o r d n u n g , Deutsche. Ausnahmen von den Vorschriften des § 90. 2. 5.
 W ü r t t e m b e r g i s c h e r L a n d e s a u s s c h u ß f ü r K r i e g s i n v a l i d e n f ü r s o r g e. A n -
 erkennung desselben als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. 46.
 W ü r t t e m b e r g i s c h e u n d h o h e n z o l l e r n i s c h e G a s w e r k e m i t d e m S i ß i n S t u t t g a r t. A n e r k e n n u n g d e r
 Rechtsfähigkeit an den Verein. 118.
 W ü r z b u r g. Private Jraelitische Lehrerbildungsanstalt in Würzburg. Verleihung der Berechtigung
 zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-
 dienst. 5.

3.

- Z e i t u n g e n , Z e i t s c h r i f t e n. Änderung der Württembergischen Postordnung. 57.
 Z e u g n i s s e ü b e r d i e w i s s e n s c h a f t l i c h e B e f ä h i g u n g f ü r d e n e i n j ä h r i g - f r e i w i l l i g e n M i l i t ä r d i e n s t. 2. 5.
 Z i e g e n. Einfuhr und Durchfuhr aus der Schweiz. 11. 13. 14. 29.
 Z i v i l v e r s o r g u n g. Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und
 Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern
 des Anstellungsscheins. 65.
 Änderungen der Grundsätze für die Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den
 Kommunalbehörden vorbehaltenen Stellen. 67.
 Z w a n g s e n t e i g u n g v o n G r u n d s t ü c k e n f ü r d e n U m b a u d e s B a h n h o f s S u l z a. N. u n d d e r a n -
 schließenden freien Strecke. 9. — für die Auführung eines Hochwasserdammes auf dem
 linken Neckarufer bei Hedelfingen. 116.